

1990

Ausgegeben zu Bonn am 20. November 1990

Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 90	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Elftes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes 1101-8, 111-6	2466
14. 11. 90	Neufassung des Vermögensteuergesetzes 611-6-3-2	2467
7. 11. 90	Dritte Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften neu: 7105-3; 7104-5, 7104-6, 7104-1, 7104-3, 7105-1, 7120-2-1	2476
7. 11. 90	Neufassung der Makler- und Bauträgerverordnung 7104-6	2479
9. 11. 90	Verordnung zur Änderung der Wahlordnungen zum Mitbestimmungsgesetz 801-8-1, 801-8-2, 801-8-3	2487
13. 11. 90	Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (GGKostV) neu: 9232-23-17; 9290-8, 9510-15, 9510-16	2490
13. 11. 90	Elfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr 9290-8	2498
14. 11. 90	Erste Verordnung zur Änderung der EG-Recht-Überleitungsverordnung 105-3-2	2502
11. 11. 90	Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ in das Schuldbuch des Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ neu: 105-3-1-3-1	2504

**Zwölftes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und Elftes Gesetz
zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

Vom 14. November 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2209, 2210, 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 wird die Zahl „9 221“ durch die Zahl „9 664“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „9 221“ durch die Zahl „9 664“ und die Zahl „4 610,50“ durch die Zahl „4 832“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5 274“ durch die Zahl „5 443“ ersetzt.
3. In § 30 Satz 1 wird der Termin „31. Mai“ durch den Termin „30. September“ ersetzt.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2209, 2210), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „9 221“ durch die Zahl „9 664“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. November 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Bekanntmachung der Neufassung des Vermögensteuergesetzes

Vom 14. November 1990

Auf Grund des § 24 des Vermögensteuergesetzes wird nachstehend der Wortlaut des Vermögensteuergesetzes in der vom 1. Januar 1991 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558),
2. den am 28. Februar 1986 in Kraft getretenen Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297),
3. den am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191),
4. den am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen § 28 des Gesetzes vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488),
5. den am 3. August 1988 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093, 2074),
6. den am 23. Dezember 1989 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212),
7. den am 1. Januar 1992 in Kraft tretenden Artikel 72 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
8. den am 30. Dezember 1989 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408),
9. den am 1. Januar 1991 in Kraft tretenden Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518),
10. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 27 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 985).

Bonn, den 14. November 1990

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Vermögenssteuergesetz (VStG)

I. Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage

§ 1

Unbeschränkte Steuerpflicht

(1) Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind

1. natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben:
 - a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften);
 - b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
 - c) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
 - d) sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
 - e) nichtrechtsfähige Vereine, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts;
 - f) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts;
 - g) Gewerbebetriebe im Sinne des Gewerbesteuergesetzes von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht bereits unter den Buchstaben f fallen. Als Gewerbebetrieb gelten auch die Verpachtung eines Gewerbebetriebs sowie Anteile an einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

(2) Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind auch deutsche Staatsangehörige, die

1. im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
2. zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,

sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dies gilt nur für natürliche Personen, die in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der beschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu Personensteuern herangezogen werden.

(3) Die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich auf das Gesamtvermögen.

(4) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

§ 2

Beschränkte Steuerpflicht

(1) Beschränkt steuerpflichtig sind

1. natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben.

(2) Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Vermögen der in § 121 des Bewertungsgesetzes genannten Art, das auf das Inland entfällt.

(3) Abweichend von Absatz 2 erstreckt sich die beschränkte Steuerpflicht eines Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat nicht auf das inländische Betriebsvermögen, das dem Betrieb von eigenen oder gecharterten Seeschiffen oder Luftfahrzeugen eines Unternehmens dient, dessen Geschäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß dieser ausländische Staat Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland eine entsprechende Steuerbefreiung für derartiges Vermögen gewährt und daß der Bundesminister für Verkehr die Steuerbefreiung für verkehrspolitisch unbedenklich erklärt hat.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Vermögensteuer sind befreit

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieu Unternehmen und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2510);
 - 1a. die Deutsche Reichsbahn;
2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Ausgleichsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung Bremen, die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, die Niedersächsische Landestreu-

- handstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Wohnungsbauauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- 2a. die Staatsbank Berlin, die Treuhandanstalt;
 3. Unternehmen, die durch Staatsverträge verpflichtet sind, die Erträge ihres Vermögens zur Aufbringung der Mittel für die Errichtung von Bundeswasserstraßen zu verwenden, sowie Unternehmen, deren Erträge ganz oder teilweise einem solchen Unternehmen zufließen, solange und soweit das Vermögen der Unternehmen ausschließlich diesem Zweck dient; § 101 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung;
 4. Einrichtungen, die unmittelbar dem Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesen, der körperlichen Erziehung, der Kranken-, Gesundheits-, Wohlfahrts- und Jugendpflege dienen, ohne Rücksicht auf die Rechtsform, in der sie bestehen, wenn sie gehören
 - a) dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einem Zweckverband oder Sozialversicherungsträgern,
 - b) den Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie ihren Einrichtungen;
 5. rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. In den Fällen des § 6 Abs. 1, 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes besteht Steuerpflicht jeweils für das Kalenderjahr, das einem Kalenderjahr folgt, für das die Kasse Körperschaftsteuerpflichtig ist. In diesen Fällen werden bei der Ermittlung des Betriebsvermögens oder des Gesamtvermögens noch nicht erbrachte Leistungen der Kasse nicht abgezogen. Von dem Gesamtvermögen ist der Teil anzusetzen, der dem Verhältnis entspricht, in dem der übersteigende Betrag im Sinne des § 6 Abs. 1 oder 5 des Körperschaftsteuergesetzes zu dem Vermögen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d oder e des Körperschaftsteuergesetzes steht;
 6. kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
 - 6a. der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, wenn er die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
 7. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
 - 7a. landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Rechtsnachfolger in der Rechtsform der Genossenschaft, wenn sie von der Gewerbesteuer befreit sind;
 8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;
 9. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband der in Nummer 8 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herfließen und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
 10. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und ihre Gebietsverbände. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, so ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen;
 11. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtungen sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Zwölfwache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ergeben würden. Ermöglicht die Satzung der Einrichtung nur Pflichtmitgliedschaften sowie freiwillige Mitgliedschaften, die unmittelbar an eine Pflichtmitgliedschaft anschließen, so steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn die Satzung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Fünfzehnfache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ergeben würden;
 12. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen. Satz 2 gilt nicht für die selbstbewirtschaftete forstwirtschaftliche Nutzung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (§ 34 des Bewertungsgesetzes) und für Nebenbetriebe im Sinne des § 42 des Bewertungsgesetzes, die dieser Nutzung dienen;
 13. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind. In den Fällen des Verzichts nach § 54 Abs. 5 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes besteht die Steuerpflicht jeweils für das Kalenderjahr, für das auf die Steuerbefreiung verzichtet wird. In den Fällen des Widerrufs nach § 54 Abs. 5 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes tritt

die Steuerbefreiung für das Kalenderjahr ein, für das er gelten soll;

14. (weggefallen);
15. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder, soweit die Unternehmen im ländlichen Raum Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen mit Ausnahme des Wohnungsbaus durchführen. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 nicht bezeichneten Tätigkeiten die Einnahmen aus den in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten übersteigen;
16. (weggefallen);
17. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die als Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts Hilfe zu leisten. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zu Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einrichtungen zur Sicherung von Spareinlagen bei Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren;
18. (weggefallen);
19. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) in dem Kalenderjahr, das dem Veranlagungszeitpunkt vorangeht, anerkannt sind. Der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung haben Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Die Befreiungen nach Absatz 1 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2) nicht anzuwenden.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Der Vermögensteuer unterliegt
 1. bei unbeschränkt Steuerpflichtigen das Gesamtvermögen (§§ 114 bis 120 des Bewertungsgesetzes);
 2. bei beschränkt Steuerpflichtigen des Inlandsvermögens (§ 121 des Bewertungsgesetzes).

(2) Der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens wird auf volle tausend Deutsche Mark nach unten abgerundet.

§ 5

Stichtag für die Festsetzung der Vermögensteuer; Entstehung der Steuer

(1) Die Vermögensteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitpunkt, §§ 15 bis 17) festgesetzt.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahrs, für das die Steuer festzusetzen ist.

II. Steuerberechnung

§ 6

Freibeträge für natürliche Personen

(1) Bei der Veranlagung einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person bleiben 70 000 Deutsche Mark und im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten 140 000 Deutsche Mark vermögensteuerfrei.

(2) Für jedes Kind, das mit einem Steuerpflichtigen oder mit Ehegatten zusammen veranlagt wird, sind weitere 70 000 Deutsche Mark vermögensteuerfrei. Kinder im Sinne des Gesetzes sind eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder, nichteheliche Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder.

(3) Weitere 10 000 Deutsche Mark sind steuerfrei, wenn

1. der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mehr als 90 ist und
2. das Gesamtvermögen (§ 4) nicht mehr als 150 000 Deutsche Mark beträgt.

Werden Ehegatten zusammen veranlagt (§ 14 Abs. 1), so wird der Freibetrag gewährt, wenn bei einem der Ehegatten die Voraussetzungen der Nummer 1 gegeben sind und das Gesamtvermögen nicht mehr als 300 000 Deutsche Mark beträgt. Der Freibetrag erhöht sich auf 20 000 Deutsche Mark, wenn bei beiden Ehegatten die Voraussetzungen der Nummer 1 gegeben sind und das Gesamtvermögen nicht mehr als 300 000 Deutsche Mark beträgt. Übersteigt das Gesamtvermögen 150 000 Deutsche Mark, im Falle der Zusammenveranlagung 300 000 Deutsche Mark, so mindert sich der Freibetrag um den übersteigenden Betrag.

(4) Der Freibetrag nach Absatz 3 erhöht sich auf 50 000 Deutsche Mark, wenn

1. der Steuerpflichtige das 65. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mehr als 90 ist,
2. das Gesamtvermögen (§ 4) nicht mehr als 150 000 Deutsche Mark beträgt und
3. die steuerfreien Ansprüche des Steuerpflichtigen nach § 111 Nr. 1 bis 4 und 9 des Bewertungsgesetzes insgesamt jährlich 4 800 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Werden Ehegatten zusammen veranlagt (§ 14 Abs. 1), so wird der Freibetrag gewährt, wenn bei einem der Ehegatten die Voraussetzungen der Nummer 1 gegeben sind,

das Gesamtvermögen nicht mehr als 300 000 Deutsche Mark beträgt und die Ansprüche dieses Ehegatten nach § 111 Nr. 1 bis 4 und 9 des Bewertungsgesetzes insgesamt jährlich 4 800 Deutsche Mark nicht übersteigen. Der Freibetrag erhöht sich auf 100 000 Deutsche Mark, wenn bei beiden Ehegatten die Voraussetzungen der Nummer 1 gegeben sind, das Gesamtvermögen nicht mehr als 300 000 Deutsche Mark beträgt und die Ansprüche nach § 111 Nr. 1 bis 4 und 9 des Bewertungsgesetzes insgesamt jährlich 9 600 Deutsche Mark nicht übersteigen. Absatz 3 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben

(1) Bei der Veranlagung der inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie der inländischen Vereine, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt, bleiben 100 000 Deutsche Mark in den der Gründung folgenden zehn Kalenderjahren vermögenssteuerfrei. Voraussetzung ist, daß

1. die Mitglieder der Genossenschaft oder dem Verein Flächen zur Nutzung oder für die Bewirtschaftung der Flächen erforderliche Gebäude überlassen und
2. a) bei Genossenschaften das Verhältnis der Summe der Werte der Geschäftsanteile des einzelnen Mitglieds zu der Summe der Werte aller Geschäftsanteile,
- b) bei Vereinen das Verhältnis des Werts des Anteils an dem Vereinsvermögen, der im Falle der Auflösung des Vereins an das einzelne Mitglied fallen würde, zu dem Wert des Vereinsvermögens

nicht wesentlich von dem Verhältnis abweicht, in dem der Wert der von dem einzelnen Mitglied zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude zu dem Wert der insgesamt zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude steht.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie für inländische Vereine, die eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51 a des Bewertungsgesetzes betreiben.

§ 8

Besteuerungsgrenze bei Körperschaften und bei beschränkt Steuerpflichtigen

(1) Von den unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen (§ 4) mindestens 20 000 Deutsche Mark beträgt.

(2) Von den beschränkt Steuerpflichtigen wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Inlandsvermögen (§ 4) mindestens 20 000 Deutsche Mark beträgt.

§ 9

Steuerpflichtiges Vermögen

Steuerpflichtiges Vermögen ist

1. bei unbeschränkt Steuerpflichtigen

- a) bei natürlichen Personen

der Vermögensbetrag, der nach Abzug der Freibeträge (§ 6) vom Gesamtvermögen (§ 4) verbleibt,

- b) bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) mit mindestens 20 000 Deutsche Mark Gesamtvermögen das Gesamtvermögen (§ 4);

2. bei beschränkt Steuerpflichtigen mit mindestens 20 000 Deutsche Mark Inlandsvermögen das Inlandsvermögen (§ 4).

§ 10

Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich

1. für natürliche Personen 0,5 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens und
2. für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen 0,6 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens.

§ 11

Anrechnung ausländischer Steuern

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die in einem ausländischen Staat mit ihrem in diesem Staat belegenen Vermögen (Auslandsvermögen) zu einer der inländischen Vermögensteuer entsprechenden Steuer (ausländische Steuer) herangezogen werden, ist, sofern nicht die Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden sind, die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer auf den Teil der Vermögensteuer anzurechnen, der auf dieses Auslandsvermögen entfällt. Dieser Teil ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des Gesamtvermögens (einschließlich des Auslandsvermögens) ergebende Vermögensteuer im Verhältnis des Auslandsvermögens zum Gesamtvermögen aufgeteilt wird. Ist das Auslandsvermögen in verschiedenen ausländischen Staaten belegen, so ist dieser Teil für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen. Die ausländische Steuer ist insoweit anzurechnen, als sie auf das Kalenderjahr entfällt, das mit dem jeweiligen Veranlagungszeitpunkt beginnt.

(2) Als Auslandsvermögen im Sinne des Absatzes 1 gelten alle Wirtschaftsgüter der in § 121 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf einen ausländischen Staat entfallen, unter Berücksichtigung der nach § 121 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes abzugsfähigen Schulden und Lasten.

(3) Eine Neuveranlagung (§ 16) ist durchzuführen, wenn sich der anrechenbare Betrag dadurch ändert, daß ausländische Steuern erstmals erhoben, geändert oder nicht mehr erhoben werden. Vorbehaltlich des § 16 werden bei der Neuveranlagung nur die Änderungen berücksichtigt, die sich bei dem anrechenbaren Betrag ergeben. Der Steuerbescheid ist mit rückwirkender Kraft zu ändern, wenn sich nach Erteilung des Steuerbescheides der anrechenbare Betrag dadurch ändert, daß ausländische Steuern nachträglich erhoben oder zurückgezahlt werden.

(4) Der Steuerpflichtige hat den Nachweis über die Höhe des Auslandsvermögens und über die Festsetzung und

Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden zu führen. Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefaßt, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(5) Sind nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in einem ausländischen Staat erhöhte Steuern auf die Vermögensteuer anzurechnen, so sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Die Absätze 1 bis 4 sind bei Vermögen, das in einem ausländischen Staat belegen ist und das zum inländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder zum inländischen Betriebsvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen gehört, entsprechend anzuwenden, soweit darin nicht Vermögen enthalten ist, mit dem der beschränkt Steuerpflichtige dort in einem der unbeschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Vermögen herangezogen wird.

§ 12

Steuerermäßigung bei Auslandsvermögen

(1) Anstelle einer Anrechnung ausländischer Steuern nach § 11 Abs. 1 bis 4 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen die auf ausländisches Betriebsvermögen entfallende Vermögensteuer (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und 3) auf die Hälfte zu ermäßigen. Satz 1 gilt für

1. das Betriebsvermögen, das einer in einem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätte dient, wenn in dem Wirtschaftsjahr, das dem Bewertungsstichtag (§ 106 des Bewertungsgesetzes) vorangeht, die Bruttoerträge dieser Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten erzielt werden, und
2. die zum Betriebsvermögen eines inländischen Gewerbebetriebs gehörende Beteiligung an einer Personengesellschaft (§ 97 Abs. 1 Nr. 5 des Bewertungsgesetzes) oder Arbeitsgemeinschaft (§ 98 des Bewertungsgesetzes), soweit die Beteiligung auf Betriebsvermögen entfällt, das einer in einem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätte im Sinne der Nummer 1 dient.

Der Ermäßigungsantrag muß das gesamte Vermögen im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 umfassen; er kann auf das in einem ausländischen Staat oder mehreren ausländischen Staaten belegene Vermögen begrenzt werden.

(2) Wenn das in einem ausländischen Staat belegene Betriebsvermögen dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient, setzt die Steuerermäßigung nach Absatz 1 voraus, daß der Bundesminister für Verkehr sie für verkehrspolitisch unbedenklich erklärt hat. Der Ermäßigungsantrag muß das gesamte in ausländischen Staaten belegene Betriebsvermögen umfassen. Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, gehören nicht zu dem in einem ausländischen Staat belegenen Betriebsvermögen. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch anzuwenden, wenn mit dem Staat, in dem das Betriebsvermögen belegen ist, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht.

(3) Die obersten Finanzbehörden der Länder können im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die auf Auslandsvermögen entfallende deutsche Vermögensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen

Gründen zweckmäßig oder die Anwendung von § 11 Abs. 1 besonders schwierig ist.

(4) Eine Neuveranlagung (§ 16) ist durchzuführen, wenn die Steuerermäßigung sich ändert oder wegfällt oder wenn der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 erstmals beantragt oder wenn er anstelle einer Steuerermäßigung nach Absatz 1 die Anrechnung ausländischer Steuern beantragt. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Pauschbesteuerung bei Zuzug aus dem Ausland und bei beschränkter Steuerpflicht

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können die Steuer bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen. Die Steuer darf nicht höher sein als die Steuer, die sich bei Anwendung der §§ 8 und 9 für das Gesamtvermögen ergeben würde.

(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder können im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Vermögensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig oder die Ermittlung der Vermögensteuer besonders schwierig ist.

III. Veranlagung

§ 14

Zusammenveranlagung

(1) Bei unbeschränkter Steuerpflicht aller Beteiligten werden zusammen veranlagt

1. Ehegatten, wenn sie nicht dauernd getrennt leben,
2. Ehegatten und Kinder (§ 6 Abs. 2 Satz 2) oder Einzelpersonen und Kinder, wenn diese eine Haushaltsgemeinschaft bilden und die Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Auf gemeinsamen Antrag werden bei unbeschränkter Steuerpflicht aller Beteiligten ferner Ehegatten oder Einzelpersonen zusammen veranlagt

1. mit unverheirateten oder von ihren Ehegatten dauernd getrennt lebenden Kindern, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Antragsteller eine Haushaltsgemeinschaft bilden und die Kinder sich noch in der Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres ableisten. Die Zusammenveranlagung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Berufsausbildung durch die Einberufung zum gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist. Haben die Kinder das 27. Lebensjahr vollendet, so ist die Zusammenveranlagung nur zulässig, wenn der Abschluß der Berufsausbildung durch Umstände verzögert worden ist, die keiner der Antragsteller zu vertreten hat. Als ein solcher Umstand ist stets die Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes anzusehen;

2. mit Kindern, wenn diese wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

§ 15

Hauptveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird für drei Kalenderjahre allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung). Der Zeitraum, für den die Hauptveranlagung gilt, ist der Hauptveranlagungszeitraum; der Beginn dieses Zeitraums ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den Hauptveranlagungszeitraum um ein Jahr zu verkürzen oder zu verlängern.

(3) Ist die Festsetzungsfrist (§ 169 der Abgabenordnung) bereits abgelaufen, so kann die Hauptveranlagung unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Hauptveranlagungszeitpunkts mit Wirkung für einen späteren Veranlagungszeitpunkt vorgenommen werden, für den diese Frist noch nicht abgelaufen ist.

§ 16

Neuveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird neu veranlagt, wenn dem Finanzamt bekannt wird,

1. daß der nach § 4 Abs. 2 abgerundete Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, entweder um mehr als ein Fünftel oder um mehr als 150 000 Deutsche Mark von dem nach § 4 Abs. 2 abgerundeten Wert des letzten Veranlagungszeitpunkts abweicht. Weicht der Wert nach oben ab, so muß die Wertabweichung mindestens 50 000 Deutsche Mark betragen; weicht der Wert nach unten ab, so muß die Wertabweichung mindestens 10 000 Deutsche Mark betragen;
2. daß sich die Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Zusammenveranlagung ändern; eine neue Ermittlung des Gesamtvermögens wird nur vorgenommen, wenn die Wertgrenzen der Nummer 1 überschritten sind.

(2) Durch eine Neuveranlagung nach Absatz 1 können auch Fehler der letzten Veranlagung beseitigt werden. § 176 der Abgabenordnung ist hierbei entsprechend anzuwenden. Dies gilt jedoch nur für Veranlagungszeitpunkte, die vor der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichts des Bundes liegen.

(3) Neuveranlagt wird

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, für den sich die Wertabweichung ergibt;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, der der Änderung der Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Zusammenveranlagung folgt;
3. in den Fällen des Absatzes 2 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Erhöhung der Vermögen-

steuer jedoch frühestens der Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Steuerbescheid erteilt wird.

Der Beginn des maßgebenden Kalenderjahrs ist der Neuveranlagungszeitpunkt. § 15 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17

Nachveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird nachträglich festgesetzt (Nachveranlagung), wenn nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt

1. die persönliche Steuerpflicht neu begründet wird oder
2. ein persönlicher Befreiungsgrund wegfällt oder
3. ein beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkt Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig wird.

(2) Nachveranlagt wird mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, der dem maßgebenden Ereignis folgt. Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Nachveranlagungszeitpunkt. § 15 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Aufhebung der Veranlagung

(1) Wird dem Finanzamt bekannt, daß

1. die Steuerpflicht erloschen oder ein persönlicher Befreiungsgrund eingetreten ist oder
 2. die Veranlagung fehlerhaft ist,
- so ist die Veranlagung aufzuheben.

(2) Die Veranlagung wird aufgehoben

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, der auf den Eintritt des maßgebenden Ereignisses folgt;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird.

Der Beginn des maßgebenden Kalenderjahrs ist der Aufhebungszeitpunkt. § 15 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 19

Pflicht zur Abgabe von Vermögensteuererklärungen

(1) Vermögensteuererklärungen sind auf jeden Hauptveranlagungszeitpunkt abzugeben. Für andere Veranlagungszeitpunkte hat eine Erklärung abzugeben, wer von der Finanzbehörde dazu aufgefordert wird (§ 149 der Abgabenordnung). Die Vermögensteuererklärung ist vom Vermögensteuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Von den unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen haben eine Vermögensteuererklärung über ihr Gesamtvermögen abzugeben

1. natürliche Personen,
 - a) die allein veranlagt werden, wenn ihr Gesamtvermögen 70 000 Deutsche Mark übersteigt,
 - b) die mit anderen Personen zusammen veranlagt werden (§ 14), wenn das Gesamtvermögen der zusammen veranlagten Personen den Betrag über-

steigt, der sich ergibt, wenn für jede der zusammen veranlagten Personen 70 000 Deutsche Mark angesetzt werden;

2. die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, wenn ihr Gesamtvermögen mindestens 20 000 Deutsche Mark beträgt.

(3) Beschränkt Vermögensteuerpflichtige haben eine Vermögensteuererklärung über ihr Inlandsvermögen abzugeben, wenn dieses mindestens 20 000 Deutsche Mark beträgt.

(4) Die Erklärungen sind innerhalb der Frist abzugeben, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt. Die Frist ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Fordert die Finanzbehörde zur Abgabe einer Erklärung zur Hauptveranlagung oder zu einer anderen Veranlagung besonders auf (§ 149 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung), hat sie eine besondere Frist zu bestimmen, die mindestens einen Monat betragen soll.

IV. Steuerentrichtung

§ 20

Entrichtung der Jahressteuer

(1) Die Steuer wird zu je einem Viertel der Jahressteuer am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November fällig. Eine Jahressteuer bis zu 500 Deutsche Mark ist in einem Betrag am 10. November zu entrichten.

(2) Von der Festsetzung der Vermögensteuer ist abzu-
sehen, wenn die Jahressteuer den Betrag von 50 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 21

Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat, solange die Jahressteuer noch nicht bekanntgegeben worden ist, Vorauszahlungen auf die Jahressteuer zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen betragen ein Viertel der zuletzt festgesetzten Jahressteuer. Sie sind am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November zu entrichten. Beträgt die Jahressteuer nicht mehr als 500 Deutsche Mark, so sind die Vorauszahlungen in einem Betrag am 10. November zu entrichten.

(3) Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für das Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird.

§ 22

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten waren (§ 21), geringer als die Steuer, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 20), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids entrichtet worden sind, höher als die Steuer, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Steuerbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 23

Nachentrichtung der Steuer

Hatte der Steuerpflichtige bis zur Bekanntgabe der Jahressteuer keine Vorauszahlungen nach § 21 zu entrichten, so hat er die Steuer, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 20), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

V. Schlußvorschriften

§ 24

Neufassung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei offenbare Unrichtigkeiten und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 24a

Sondervorschrift

aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

Für natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, für deren Besteuerung ein Finanzamt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zuständig ist (§§ 19 und 20 der Abgabenordnung), wird die Vermögensteuer zum 1. Januar 1991 für vier Jahre allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung).

§ 25

Anwendung des Gesetzes

(1) Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1991 anzuwenden.

(2) Die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Landeskreditbank Baden-Württemberg letztmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1988 und für die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1989 anzuwenden.

(2a) § 3 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 ist auch auf die Vermögensteuer der Kalenderjahre vor 1990 anzuwenden, soweit Bescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(3) § 3 Abs. 1 Nr. 13 bis 16 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch Anlage I

Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 27 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 985), ist letztmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1990 anzuwenden, wenn die Körperschaft einen Antrag nach § 54 Abs. 4 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes stellt und im Veranlagungszeitraum 1990 ausschließlich Geschäfte betreibt, die nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig waren. In diesem Fall ist § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 15 dieses Gesetzes in der vorstehenden Fassung erstmals

für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1991 anzuwenden.

(4) § 3 Abs. 1 Nr. 11 ist in der vorstehenden Fassung erstmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1992 anzuwenden.

§ 26

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

Dritte Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften

Vom 7. November 1990

Der Bundesminister für Wirtschaft verordnet

auf Grund des § 34 Abs. 2, des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8, des § 34c Abs. 3 und des § 55d Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425),

auf Grund des § 9 Nr. 4 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), der durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Versteigererverordnung

Die Versteigererverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1345), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. August 1984 (BGBl. I S. 1154), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 bis 4 wird durch folgende Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) In der Anzeige ist der Ort anzugeben, an dem sich das Versteigerungsgut bis zur Versteigerung befindet. Bewegliche Sachen, die dem Versteigerer gehören, sind in der Anzeige im einzelnen nach Art, Beschaffenheit und Menge aufzuführen. In den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 sind der Anlaß der Versteigerung sowie Name und Anschrift der Auftraggeber anzugeben.

(3) Der Anzeige sind die Versteigerungsbedingungen beizufügen, soweit sie nicht der Behörde bekannt sind; gleichzeitig sind Wortlaut und Art der Bekanntmachung mitzuteilen. Auf Anforderung der Behörde innerhalb dreier Werktage nach Eingang der Anzeige sind gegebenenfalls weitere zur Überprüfung der Voraussetzungen der Versteigerung erforderliche Unterlagen vorzulegen. In den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 sind der Anzeige ferner eine Aufstellung des Versteigerungsgutes nach Art, Beschaffenheit und Menge sowie Unterlagen beizufügen, die das Vorliegen eines der dort aufgeführten Ausnahmetatbestände belegen; in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 ist ein Schätzgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten oder von der Industrie- und Handelskammer benannten Sachverständigen einzureichen, sofern Gegenstand der Versteigerung Teppiche oder Pelzwaren sind.

(4) Der Versteigerer hat zugleich mit der Anzeige der für den Versteigerungsort zuständigen Industrie- und Handelskammer eine Abschrift der Anzeige mit den nach den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übersenden. Die Industrie- und Handelskammer kann zur Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme gegenüber der Behörde innerhalb dreier

Werktage nach Eingang der Abschrift unmittelbar von dem Versteigerer weitere erforderliche Unterlagen anfordern. Die Behörde ist hiervon sowie von dem Eingang der Unterlagen unverzüglich von der Industrie- und Handelskammer zu unterrichten.

(5) Die Versteigerung darf frühestens zwei Wochen, nachdem sämtliche in den Absätzen 2 bis 4 genannten Angaben und Unterlagen vorliegen, durchgeführt werden; Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Die Versteigerung darf nur an dem angezeigten Ort durchgeführt werden.

(6) Während des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 5 und der Versteigerung hat der Versteigerer der für den Versteigerungsort zuständigen Behörde und in ihrem Auftrag der Industrie- und Handelskammer gemäß § 22 Auskünfte zu erteilen und die Nachschau zu dulden.“

2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dieser Verordnung und der Versteigerungsbedingungen“ durch die Worte „dieser Verordnung, der Versteigerungsbedingungen sowie der Aufstellung des Versteigerungsgutes und des Schätzgutachtens nach § 5 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Worte „§ 5 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Absatzes 1 Nr. 1 und 2“ durch die Worte „Absatzes 1 Satz 1“ ersetzt.
5. In § 21 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 43 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 239 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
6. In § 23 werden die Worte „Abs. 1 bis 3“ gestrichen.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:
 - „4. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz oder Satz 2 die Versteigerung durchführt,
 5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Angaben oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig anbringt, auslegt oder aushängt,“.
 - b) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:
 - „14. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 einer dort genannten Verpflichtung zuwiderhandelt.“

Artikel 2**Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung**

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 - „1. der Vertrag zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Auftraggeber rechtswirksam ist und die für seinen Vollzug erforderlichen Genehmigungen vorliegen, diese Voraussetzungen durch eine schriftliche Mitteilung des Notars bestätigt und dem Gewerbetreibenden keine vertraglichen Rücktrittsrechte eingeräumt sind,
 2. zur Sicherung des Anspruchs des Auftraggebers auf Eigentumsübertragung oder Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts an dem Vertragsobjekt eine Vormerkung an der vereinbarten Rangstelle im Grundbuch eingetragen ist; bezieht sich der Anspruch auf Wohnungs- oder Teileigentum oder ein Wohnungs- oder Teilebbaurecht, so muß außerdem die Begründung dieses Rechts im Grundbuch vollzogen sein.“
 - bb) In Satz 2 wird der Satzteil nach den Worten „vollendet wird,“ wie folgt gefaßt:

„unverzüglich nach Zahlung der geschuldeten Vertragssumme, andernfalls unverzüglich nach Zahlung des dem erreichten Bautenstand entsprechenden Teils der geschuldeten Vertragssumme durch den Auftraggeber.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Besitzübergabe“ die Worte „Zug um Zug gegen“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Betrifft das Bauvorhaben einen Altbau, so gilt der Ratenplan des Satzes 1 entsprechend.“
2. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 132 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)“ gestrichen.
3. In § 7 Abs. 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„In den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Gewerbeordnung, in denen dem Auftraggeber Eigentum an einem Grundstück übertragen oder ein Erbbaurecht bestellt oder übertragen werden soll, ist die Sicherheit aufrechtzuerhalten, bis die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt sind und das Vertragsobjekt vollständig fertiggestellt ist. Ein Austausch der

Sicherungen der §§ 2 bis 6 und derjenigen des § 7 ist zulässig.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 5 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:

„(§ 19 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und § 3 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen)“.
 - b) In Absatz 6 werden die Worte „vom 1. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 449)“ durch die Worte „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 213-2, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1451),“ gestrichen.
6. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Übergangsvorschriften

(1) Gewerbetreibende, die Vermögenswerte des Auftraggebers nach den §§ 3 oder 7 Abs. 1 in der bis zum 28. Februar 1991 geltenden Fassung abzusichern haben, können die Verträge weiterhin nach diesen Vorschriften abwickeln.

(2) Betreuungsunternehmen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des § 22c Abs. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, die diese Eigenschaft verlieren, dürfen Vermögenswerte des Auftraggebers von diesem Zeitpunkt an nur noch unter den Voraussetzungen der §§ 2 bis 7 entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen.“

Artikel 3**Änderung der Pfandleihverordnung**

In § 3 Abs. 1 Satz 4 der Pfandleihverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, werden die Worte „§ 43 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 239 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Bewachungsverordnung**

In § 11 Abs. 1 Satz 4 der Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1341), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, werden die Worte „§ 43 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 239 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 5
Ausländer-Reisegewerbeverordnung
(AuslReiseGewV)

§ 1

Für die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer gelten die Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung. Die Vorschriften des Ausländergesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Die Ausländer-Reisegewerbeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1635) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Artikel 6
Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes

In § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 11. August 1965 (BGBl. I S. 807), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung

vom 24. August 1984 (BGBl. I S. 1154) geändert worden ist, werden die Worte „§ 43 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 239 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 7
Neufassung
der Makler- und Bauträgerverordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Makler- und Bauträgerverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung (Artikel 9 Satz 2) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung und § 14 des Blindenwarenvertriebsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel 1 und 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. November 1990

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

**Bekanntmachung
der Neufassung der Makler- und Bauträgerverordnung**

Vom 7. November 1990

Auf Grund des Artikels 7 der Dritten Verordnung zur Änderung gewerberechtlischer Vorschriften vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476) wird nachstehend der Wortlaut der Makler- und Bauträgerverordnung in der ab 1. März 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351),
2. den am 6. Dezember 1979 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986),
3. den am 1. April 1983 in Kraft getretenen Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377),
4. den am 1. Dezember 1984 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 24. August 1984 (BGBl. I S. 1154),
5. den am 1. September 1985 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580),
6. den am 1. März 1991 in Kraft tretenden Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu den Nummer 2 und 4 bis 6 wurden erlassen auf Grund des § 34c Abs. 3 der Gewerbeordnung in der jeweils bei ihrem Erlaß geltenden Fassung.

Bonn, den 7. November 1990

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

**Verordnung
über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler,
Bauträger und Baubetreuer
(Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV –)**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die nach § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung der Erlaubnis bedürfen. Gewerbetreibende, die

1. als Versicherungs- oder Bausparkassenvertreter im Rahmen ihrer Tätigkeit für ein der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen unterliegendes Versicherungsunternehmen oder für eine der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterliegende Bausparkasse den Abschluß von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen oder
2. den Abschluß von Verträgen über die Nutzung der von ihnen für Rechnung Dritter verwalteten Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, gewerblichen Räume oder Wohnräume vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen,

unterliegen hinsichtlich dieser Tätigkeit nicht den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

Sicherheitsleistung, Versicherung

(1) Bevor der Gewerbetreibende zur Ausführung des Auftrages Vermögenswerte des Auftraggebers erhält oder zu deren Verwendung ermächtigt wird, hat er dem Auftraggeber in Höhe dieser Vermögenswerte Sicherheit zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen; dies gilt nicht in den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Gewerbeordnung, sofern dem Auftraggeber Eigentum an einem Grundstück übertragen oder ein Erbbaurecht bestellt oder übertragen werden soll. Zu sichern sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen etwaiger von dem Gewerbetreibenden und den Personen, die er zur Verwendung der Vermögenswerte ermächtigt hat, vorsätzlich begangener unerlaubter Handlungen, die sich gegen die in Satz 1 bezeichneten Vermögenswerte richten.

(2) Die Sicherheit kann nur durch die Stellung eines Bürgen geleistet werden. Als Bürge können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung, Kreditinstitute, die eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach dem Gesetz über das Kreditwesen besitzen, sowie Versicherungsunternehmen bestellt werden, die eine Erlaubnis zum Betrieb der Bürgschaftsversicherung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz besitzen. Die Bürgschaftserklärung muß den Verzicht

auf die Einrede der Vorklage enthalten. Die Bürgschaft darf nicht vor dem Zeitpunkt ablaufen, der sich aus Absatz 5 ergibt.

(3) Versicherungen sind nur dann im Sinne des Absatzes 1 geeignet, wenn

1. das Versicherungsunternehmen eine Erlaubnis zum Betrieb der Vertrauensschadensversicherung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz besitzt und
2. die allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Zweck dieser Verordnung gerecht werden, insbesondere den Auftraggeber aus dem Versicherungsvertrag auch in den Fällen des Konkurs- und des Vergleichsverfahrens des Gewerbetreibenden unmittelbar berechnen.

(4) Sicherheiten und Versicherungen können nebeneinander geleistet und abgeschlossen werden. Sie können für jeden einzelnen Auftrag oder für mehrere gemeinsam geleistet oder abgeschlossen werden. Der Gewerbetreibende hat dem Auftraggeber die zur unmittelbaren Inanspruchnahme von Sicherheiten und Versicherungen erforderlichen Urkunden auszuhändigen, bevor er Vermögenswerte des Auftraggebers erhält oder zu deren Verwendung ermächtigt wird.

(5) Die Sicherheiten und Versicherungen sind aufrechtzuerhalten

1. in den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung, bis der Gewerbetreibende die Vermögenswerte an den in dem Auftrag bestimmten Empfänger übermittelt hat,
2. in den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Gewerbeordnung, sofern ein Nutzungsverhältnis begründet werden soll, bis zur Einräumung des Besitzes und Begründung des Nutzungsverhältnisses,
3. in den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b der Gewerbeordnung bis zur Rechnungslegung; sofern die Rechnungslegungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 entfällt, endet die Sicherungspflicht mit der vollständigen Fertigstellung des Bauvorhabens.

Erhält der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers in Teilbeträgen, oder wird er ermächtigt, hierüber in Teilbeträgen zu verfügen, endet die Verpflichtung aus Absatz 1 Satz 1, erster Halbsatz, in bezug auf die Teilbeträge, sobald er dem Auftraggeber die ordnungsgemäße Verwendung dieser Vermögenswerte nachgewiesen hat; die Sicherheiten und Versicherungen für den letzten Teilbetrag sind bis zu dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt aufrechtzuerhalten.

§ 3

Besondere Sicherungspflichten für Bauträger

(1) Der Gewerbetreibende darf in den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Gewerbeordnung, sofern dem Auftraggeber Eigentum an einem Grundstück übertragen oder ein Erbbaurecht bestellt oder übertragen werden soll, Vermögenswerte des Auftraggebers zur Ausführung des Auftrages erst entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen, wenn

1. der Vertrag zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Auftraggeber rechtswirksam ist und die für seinen Vollzug erforderlichen Genehmigungen vorliegen, diese Voraussetzungen durch eine schriftliche Mitteilung des Notars bestätigt und dem Gewerbetreibenden keine vertraglichen Rücktrittsrechte eingeräumt sind,
2. zur Sicherung des Anspruchs des Auftraggebers auf Eigentumsübertragung oder Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts an dem Vertragsobjekt eine Vormerkung an der vereinbarten Rangstelle im Grundbuch eingetragen ist; bezieht sich der Anspruch auf Wohnungs- oder Teileigentum oder ein Wohnungs- oder Teilerbbaurecht, so muß außerdem die Begründung dieses Rechts im Grundbuch vollzogen sein,
3. die Freistellung des Vertragsobjekts von allen Grundpfandrechten, die der Vormerkung im Range vorgehen oder gleichstehen und nicht übernommen werden sollen, gesichert ist, und zwar auch für den Fall, daß das Bauvorhaben nicht vollendet wird,
4. die Baugenehmigung erteilt worden ist.

Die Freistellung nach Satz 1 Nr. 3 ist gesichert, wenn gewährleistet ist, daß die nicht zu übernehmenden Grundpfandrechte im Grundbuch gelöscht werden, und zwar, wenn das Bauvorhaben vollendet wird, unverzüglich nach Zahlung der geschuldeten Vertragssumme, andernfalls unverzüglich nach Zahlung des dem erreichten Bautenstand entsprechenden Teils der geschuldeten Vertragssumme durch den Auftraggeber. Für den Fall, daß das Bauvorhaben nicht vollendet wird, kann sich der Kreditgeber vorbehalten, an Stelle der Freistellung alle vom Auftraggeber vertragsgemäß im Rahmen des Absatzes 2 bereits geleisteten Zahlungen bis zum anteiligen Wert des Vertragsobjekts zurückzuzahlen. Die zur Sicherung der Freistellung erforderlichen Erklärungen einschließlich etwaiger Erklärungen nach Satz 3 müssen dem Auftraggeber ausgehändigt worden sein. Liegen sie bei Abschluß des notariellen Vertrages bereits vor, muß auf sie in dem Vertrag Bezug genommen sein; andernfalls muß der Vertrag einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Aushändigung der Erklärungen und deren notwendigen Inhalt enthalten.

(2) Der Gewerbetreibende darf in den Fällen des Absatzes 1 die Vermögenswerte ferner höchstens in folgenden Teilbeträgen zu den jeweils angegebenen Terminen entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen:

1. 30 vom Hundert der Vertragssumme in den Fällen, in denen Eigentum an einem Grundstück übertragen werden soll, oder 20 vom Hundert der Vertragssumme in den Fällen, in denen ein Erbbaurecht bestellt oder übertragen werden soll, nach Beginn der Erdarbeiten,

2. vom restlichen Teil der Vertragssumme

- 40 vom Hundert nach Rohbaufertigstellung,
- 25 vom Hundert nach Fertigstellung der Rohinstallation einschließlich Innenputz, ausgenommen Beputzarbeiten,
- 15 vom Hundert nach Fertigstellung der Schreiner- und Glaserarbeiten, ausgenommen Türblätter,
- 15 vom Hundert nach Bezugsfertigkeit und Zug um Zug gegen Besitzübergabe,
- 5 vom Hundert nach vollständiger Fertigstellung.

Betrifft das Bauvorhaben einen Altbau, so gilt der Ratenplan des Satzes 1 entsprechend.

(3) Der Gewerbetreibende darf in den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Gewerbeordnung, sofern ein Nutzungsverhältnis begründet werden soll, Vermögenswerte des Auftraggebers zur Ausführung des Auftrages nur entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen

1. in Höhe von 20 vom Hundert der Vertragssumme nach Vertragsabschluß,
2. von dem restlichen Teil der Vertragssumme nach Maßgabe des Zahlungsplanes in Absatz 2 Nr. 2.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 4

Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers

(1) Der Gewerbetreibende darf Vermögenswerte des Auftraggebers, die er erhalten hat oder zu deren Verwendung er ermächtigt worden ist, nur verwenden

1. in den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung zur Erfüllung des Vertrages, der durch die Vermittlung oder die Nachweistätigkeit des Gewerbetreibenden zustande gekommen ist,
2. in den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens, auf das sich der Auftrag bezieht; als Bauvorhaben gilt das einzelne Gebäude, bei Einfamilienreihenhäusern die einzelne Reihe.

(2) Der Gewerbetreibende darf in den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b der Gewerbeordnung, in denen er das Bauvorhaben für mehrere Auftraggeber vorbereitet und durchführt, die Vermögenswerte der Auftraggeber nur im Verhältnis der Kosten der einzelnen Einheiten zu den Gesamtkosten des Bauvorhabens verwenden.

§ 5

Hilfspersonal

Ermächtigt der Gewerbetreibende andere Personen, Vermögenswerte des Auftraggebers zur Ausführung des Auftrages entgegenzunehmen oder zu verwenden, so hat er sicherzustellen, daß dies nur nach Maßgabe der §§ 3 und 4 geschieht.

§ 6

Getrennte Vermögensverwaltung

(1) Erhält der Gewerbetreibende zur Ausführung des Auftrages Vermögenswerte des Auftraggebers, so hat er

sie von seinem Vermögen und dem seiner sonstigen Auftraggeber getrennt zu verwalten. Dies gilt nicht für vertragsgemäß im Rahmen des § 3 Abs. 2 oder 3 Satz 1 geleistete Zahlungen.

(2) Der Gewerbetreibende hat Gelder, die er vom Auftraggeber erhält, unverzüglich für Rechnung des Auftraggebers auf ein Sonderkonto bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 einzuzahlen und auf diesem Konto bis zur Verwendung im Sinne des § 4 zu belassen. Er hat dem Kreditinstitut offenzulegen, daß die Gelder für fremde Rechnung eingelegt werden und hierbei den Namen, Vornamen und die Anschrift des Auftraggebers anzugeben. Er hat das Kreditinstitut zu verpflichten, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Einlage von dritter Seite gepfändet oder das Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Gewerbetreibenden eröffnet wird, und dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand des Kontos zu erteilen. Er hat das Kreditinstitut ferner zu verpflichten, bei diesem Konto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn wegen Forderungen, die in bezug auf das Konto selbst entstanden sind.

(3) Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren, die der Gewerbetreibende vom Auftraggeber erhält, hat er unverzüglich für Rechnung des Auftraggebers einem Kreditinstitut im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 zur Verwahrung anzuvertrauen. Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

§ 7

Ausnahmevorschrift

(1) Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Gewerbeordnung, die dem Auftraggeber Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder ein Erbbaurecht zu bestellen oder zu übertragen haben, sind von den Verpflichtungen des § 3 Abs. 1 und 2, des § 4 Abs. 1 und der §§ 5 und 6, die übrigen Gewerbetreibenden im Sinne des § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung sind von den Verpflichtungen des § 2, des § 3 Abs. 3 und der §§ 4 bis 6 freigestellt, sofern sie Sicherheit für alle etwaigen Ansprüche des Auftraggebers auf Rückgewähr oder Auszahlung seiner Vermögenswerte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 geleistet haben. § 2 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend. In den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Gewerbeordnung, in denen dem Auftraggeber Eigentum an einem Grundstück übertragen oder ein Erbbaurecht bestellt oder übertragen werden soll, ist die Sicherheit aufrechtzuerhalten, bis die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt sind und das Vertragsobjekt vollständig fertiggestellt ist. Ein Austausch der Sicherungen der §§ 2 bis 6 und derjenigen des § 7 ist zulässig.

(2) Der Gewerbetreibende ist von den in Absatz 1 Satz 1 erwähnten Verpflichtungen auch dann freigestellt, wenn es sich bei dem Auftraggeber um

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder
2. einen in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragenen Kaufmann

handelt und der Auftraggeber in gesonderter Urkunde auf die Anwendung dieser Bestimmungen verzichtet. Im Falle

des Satzes 1 Nr. 2 hat sich der Gewerbetreibende vom Auftraggeber dessen Eigenschaft als Kaufmann durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder dem Genossenschaftsregister nachweisen zu lassen.

§ 8

Rechnungslegung

(1) Hat der Gewerbetreibende zur Ausführung des Auftrages Vermögenswerte des Auftraggebers erhalten oder verwendet, so hat er dem Auftraggeber nach Beendigung des Auftrages über die Verwendung dieser Vermögenswerte Rechnung zu legen. § 259 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden.

(2) Die Verpflichtung, Rechnung zu legen, entfällt, soweit der Auftraggeber nach Beendigung des Auftrages dem Gewerbetreibenden gegenüber schriftlich darauf verzichtet oder der Gewerbetreibende mit den Vermögenswerten des Auftraggebers eine Leistung zu einem Festpreis zu erbringen hat.

§ 9

Anzeigepflicht

Der Gewerbetreibende hat der zuständigen Behörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Personen anzugeben.

§ 10

Buchführungspflicht

(1) Der Gewerbetreibende hat von der Annahme des Auftrages an nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen sämtlicher Gewerbetreibender müssen ersichtlich sein

1. der Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Auftraggebers,
2. folgende Angaben, soweit sie im Einzelfall in Betracht kommen,
 - a) das für die Vermittler- oder Nachweistätigkeit oder für die Tätigkeit als Baubetreuer vom Auftraggeber zu entrichtende Entgelt; Wohnungsvermittler haben das Entgelt in einem Bruchteil oder Vielfachen der Monatsmiete anzugeben;
 - b) ob der Gewerbetreibende zur Entgegennahme von Zahlungen oder sonstigen Leistungen ermächtigt ist;
 - c) Art und Höhe der Vermögenswerte des Auftraggebers, die der Gewerbetreibende zur Ausführung des Auftrages erhalten oder zu deren Verwendung er ermächtigt werden soll;
 - d) daß der Gewerbetreibende den Auftraggeber davon unterrichtet hat, daß er von ihm nur im Rahmen des

§ 3 Vermögenswerte entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen und diese Vermögenswerte nur im Rahmen des § 4 verwenden darf, es sei denn, daß nach § 7 verfahren wird;

e) Art, Höhe und Umfang der vom Gewerbetreibenden für die Vermögenswerte zu leistenden Sicherheit und abzuschließenden Versicherung, Name oder Firma und Anschrift des Bürgen und der Versicherung;

f) Vertragsdauer.

(3) Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen von Gewerbetreibenden im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung müssen ferner folgende Angaben ersichtlich sein, soweit sie im Einzelfall in Betracht kommen,

1. bei der Vermittlung oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten: Lage, Größe und Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks, Art, Alter und Zustand des Gebäudes, Ausstattung, Wohn- und Nutzfläche, Zahl der Zimmer, Höhe der Kaufpreisforderung einschließlich zu übernehmender Belastungen, Name, Vorname und Anschrift des Veräußerers;
2. bei der Vermittlung oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten: Lage, Größe und Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks, Art, Alter und Zustand des Gebäudes, Ausstattung, Wohn- und Nutzfläche, Zahl der Zimmer, Höhe der Mietzinsforderung sowie gegebenenfalls Höhe eines Baukostenzuschusses, einer Kautions-, einer Mietvorauszahlung, eines Mieterdarlehens oder einer Abstandssumme, Name, Vorname und Anschrift des Vermieters;
3. bei der Vermittlung oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über die Nutzung von gewerblichen Räumen oder Wohnräumen: Lage des Grundstücks und der Räume, Ausstattung, Nutz- und Wohnfläche, Zahl der Räume, Höhe der Mietzinsforderung sowie gegebenenfalls Höhe eines Baukostenzuschusses, einer Kautions-, einer Mietvorauszahlung, eines Mieterdarlehens oder einer Abstandssumme, Name, Vorname und Anschrift des Vermieters;
4. bei der Vermittlung oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über Darlehen: Höhe, Laufzeit, Zins- und Tilgungsleistungen unter Bezeichnung des Zahlungszeitraumes, Auszahlungskurs, Dauer der Zinsbindung und Nebenkosten des Darlehens sowie dessen effektiver Jahreszins oder anfänglicher effektiver Jahreszins gemäß § 4 der Preisangabenverordnung, bei nicht durch Grundpfandrechte gesicherten Darlehen mit Ausnahme von solchen zur Finanzierung von Grundstücksgeschäften auch der vom Auftraggeber zu entrichtende Gesamtbetrag, Name, Vorname und Anschrift des Darlehensgebers; der Angabe des effektiven Jahreszinses oder anfänglichen effektiven Jahreszinses bedarf es nicht, wenn das Darlehen dem Auftraggeber zur Verwendung in seiner selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in seiner behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit gewährt werden soll;

5. bei der Vermittlung oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalgesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen: Firma und Sitz der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft sowie je ein Stück der Vertragsbedingungen und des Verkaufsprospekts (§ 19 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und § 3 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen); bei der Vermittlung oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über den Erwerb von ausländischen Investmentanteilen außerdem Angaben darüber, ob die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem Sitzland im Hinblick auf das Investmentgeschäft einer staatlichen Aufsicht untersteht, ob und wann die ausländische Investmentgesellschaft die Absicht, ihre Anteile öffentlich zu vertreiben, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen angezeigt hat sowie ob und wann das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen den öffentlichen Vertrieb untersagt hat oder die Rechte aus der Vertriebsanzeige durch Verzicht erloschen sind;

6. bei der Vermittlung oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über den Erwerb von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, sowie über den Erwerb von öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kommanditgesellschaft:

- a) die Kosten, die insgesamt jeweils von jeder Zahlung des Erwerbers abgezogen werden;
- b) die laufenden Kosten, die darüber hinaus jährlich nach den Vertragsbedingungen einbehalten werden;
- c) ob bei steuerbegünstigten Anlagen eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Verlustzuweisungen vorliegt;
- d) ob rechtsverbindlich öffentliche Finanzierungshilfen zugesagt worden sind;
- e) ob die eingezahlten Gelder von einem Kreditinstitut treuhänderisch verwaltet werden, sowie Firma und Sitz dieses Kreditinstituts;
- f) ob bei einer Kommanditgesellschaft die Kapitalanteile von Kommanditisten als Treuhänder für die Anleger gehalten werden, sowie Name, Vorname oder Firma und Anschrift oder Sitz dieser Treuhänder;
- g) wie hoch der Anteil der Fremdfinanzierung an der gesamten Finanzierung ist, ob die Kredite fest zugesagt sind und von wem;
- h) ob ein Kontrollorgan für die Geschäftsführung bestellt ist und welche Befugnisse es hat;
- i) ob die Haftung des Erwerbers auf die Einlage beschränkt ist;
- j) ob weitere Zahlungsverpflichtungen für den Erwerber bestehen oder entstehen können;
- k) Firma und Sitz des Unternehmens, das die angebotene Vermögensanlage verwaltet, oder der Gesellschaft, deren Anteile angeboten werden;

7. bei der Vermittlung oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über den Erwerb von

öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft:

- a) Firma, Sitz und Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft;
- b) ob und an welchen Börsen die Anteile oder Forderungen gehandelt werden;
- c) ob ein Emissionsprospekt und ein Börsenprospekt vorliegen;
- d) nach welchem Recht sich die Beziehungen zwischen dem Erwerber und der Gesellschaft richten;
- e) sämtliche mit dem Erwerb verbundenen Kosten;

bei verbrieften Forderungen außerdem Angaben über Zinssatz, Ausgabekurs, Tilgungs- und Rückzahlungsbedingungen und Sicherheiten.

(4) Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen von Gewerbetreibenden im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung müssen zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 folgende Angaben ersichtlich sein, soweit sie im Einzelfall in Betracht kommen,

1. bei Bauvorhaben, die ganz oder teilweise zur Veräußerung bestimmt sind: Lage und Größe des Baugrundstücks, das Bauvorhaben mit den von der Bauaufsicht genehmigten Plänen nebst Baubeschreibung, der Zeitpunkt der Fertigstellung, die Kaufsache, die Kaufpreisforderung, die Belastungen, die Finanzierung, soweit sie nicht vom Erwerber erbracht werden soll;
2. bei Bauvorhaben, die ganz oder teilweise vermietet, verpachtet oder in anderer Weise zur Nutzung überlassen werden sollen: Lage und Größe des Baugrundstücks, das Bauvorhaben mit den von der Bauaufsicht genehmigten Plänen nebst Baubeschreibung, der Zeitpunkt der Fertigstellung, der Vertragsgegenstand, die Mietzins-, Pachtzins- oder sonstige Forderung, die darüber hinaus zu erbringenden laufenden Leistungen und die etwaigen einmaligen Leistungen, die nicht zur Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens verwendet werden sollen;
3. bei Bauvorhaben, die der Gewerbetreibende als Baubetreuer wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen soll: Lage und Größe des Baugrundstücks, das Bauvorhaben mit Plänen und Baubeschreibung, der Zeitpunkt der Fertigstellung, die veranschlagten Kosten, die Kostenobergrenze und die von dem Gewerbetreibenden bei Dritten zu beschaffende Finanzierung.

(5) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen sämtlicher Gewerbetreibender müssen ferner ersichtlich sein, soweit dies im Einzelfall in Betracht kommt,

1. Art und Höhe der Vermögenswerte des Auftraggebers, die der Gewerbetreibende zur Ausführung des Auftrages erhalten hat oder zu deren Verwendung er ermächtigt wurde,
2. das für die Vermittler- oder Nachweistätigkeit oder für die Tätigkeit als Baubetreuer vom Auftraggeber entrichtete Entgelt,
3. eine Bestätigung des Auftraggebers über die Aushändigung der in § 2 Abs. 4 Satz 3 bezeichneten Unterlagen,
4. Kopie der Bürgschaftsurkunde und des Versicherungsscheins,

5. Verwendungen von Vermögenswerten des Auftraggebers durch den Gewerbetreibenden nach Tag und Höhe, in den Fällen des § 2 Abs. 5 Satz 2 auch eine Bestätigung des Auftraggebers darüber, daß ihm die ordnungsgemäße Verwendung der Teilbeträge nachgewiesen worden ist,

6. Tag und Grund der Auftragsbeendigung,
7. Tag der Beendigung des Bürgschaftsvertrages und der Versicherung,
8. die in § 7 Abs. 2 erwähnten Unterlagen,
9. Nachweis, daß dem Auftraggeber die in § 11 bezeichneten Angaben rechtzeitig und vollständig mitgeteilt worden sind.

(6) Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten des Gewerbetreibenden und die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 213-2, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 11

Informationspflicht

Der Gewerbetreibende hat dem Auftraggeber schriftlich und in deutscher Sprache folgende Angaben mitzuteilen, soweit sie im Einzelfall in Betracht kommen:

1. in den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Gewerbeordnung, sofern der Abschluß von Verträgen über
 - a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume,
 - b) durch Grundpfandrechte gesicherte Darlehen, nicht durch Grundpfandrechte gesicherte Darlehen zur Finanzierung von Grundstücksgeschäften oder Darlehen, die dem Auftraggeber zur Verwendung in seiner selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in seiner behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit gewährt werden sollen,

vermittelt oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachgewiesen werden soll, unmittelbar nach der Annahme des Auftrages die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und f erwähnten Angaben und spätestens bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen über den vermittelten oder nachgewiesenen Vertragsgegenstand die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben b bis e und Abs. 3 Nr. 1 bis 4 erwähnten Angaben,

2. in den übrigen Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung vor der Annahme des Auftrages die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 4 bis 7 erwähnten Angaben,
3. in den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung spätestens bis zur Annahme des Auftrages die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 erwähnten Angaben. Vor diesem Zeitpunkt hat der Gewerbetreibende dem Auftraggeber die Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Auftrages nach dem jeweiligen Verhandlungsstand erforderlich sind. Im Falle des § 10 Abs. 4 Nr. 3 entfällt die Verpflichtung, soweit die Angaben vom Auftraggeber stammen.

§ 12

Unzulässigkeit abweichender Vereinbarungen

Der Gewerbetreibende darf seine Verpflichtungen nach den §§ 2 bis 8 sowie die nach § 2 Abs. 1 zu sichernden Schadensersatzansprüche des Auftraggebers durch vertragliche Vereinbarung weder ausschließen noch beschränken.

§ 13

Inseratensammlung

(1) Je ein Stück sämtlicher Veröffentlichungen und Werbeschriften, insbesondere Inserate und Prospekte, in denen der Gewerbetreibende Tätigkeiten ankündigt, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, ist in der Reihenfolge des Erscheinens übersichtlich zu verwahren. Die gesammelten Inserate müssen einen Hinweis auf die Bezeichnung der Druckschrift und den Tag ihres Erscheinens enthalten. Bei gleichlautenden Dauerinseraten genügt die Verwahrung der erstmaligen Veröffentlichung mit einem Vermerk über alle weiteren Erscheinungstage. Der Gewerbetreibende kann an Stelle der Inserate die Kopien der Anzeigenaufträge und die Rechnungen oder die Kopien der Rechnungen des Verlagsunternehmens, aus denen die Bezeichnung der Druckschrift und der Tag ihres Erscheinens ersichtlich sein müssen, verwahren.

(2) Soweit die Verwahrung einer Veröffentlichung nach Absatz 1 wegen ihrer Art nicht möglich ist, ist ein Vermerk über ihren Inhalt und den Tag ihres Erscheinens zu der Sammlung zu nehmen.

§ 14

Aufbewahrung

(1) Die in den §§ 10 und 13 bezeichneten Geschäftsunterlagen sind 5 Jahre in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt in den Fällen des § 10 mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist, in den Fällen des § 13 mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Veröffentlichung oder Werbung stattgefunden hat. Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

(2) Die nach Absatz 1 aufzubewahrenden Unterlagen können auch in Form einer verkleinerten Wiedergabe aufbewahrt werden, wenn gesichert ist, daß die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt. Der Gewerbetreibende hat auf Verlangen der zuständigen Behörde auf seine Kosten die erforderliche Anzahl ohne Hilfsmittel lesbarer Reproduktionen vorzulegen; bei Ermittlungen oder Prüfungen in den Geschäftsräumen sind für verkleinerte Wiedergaben die erforderlichen Lesegeräte bereitzuhalten.

§ 15

Auskunft und Nachschau

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der zuständigen Behörde die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grund-

stücke und Geschäftsräume des Gewerbetreibenden während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen des Gewerbetreibenden vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Gewerbetreibenden dienen. Der Gewerbetreibende hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Gewerbetreibende kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 16

Prüfungen

(1) Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung haben auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln. Der Prüfungsbericht muß einen Vermerk darüber enthalten, ob Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Verstöße sind in dem Vermerk aufzuzeigen. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

(2) Die zuständige Behörde ist befugt, Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung auf deren Kosten aus besonderem Anlaß im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch einen geeigneten Prüfer überprüfen zu lassen. Der Prüfer wird von der zuständigen Behörde bestimmt. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Geeignete Prüfer sind

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
 - a) von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,
 - b) sie die Voraussetzungen des § 63b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfüllen oder
 - c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

Bei Gewerbetreibenden im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Gewerbeordnung können mit der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 auch andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der

Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, sowie deren Zusammenschlüsse betraut werden. Ungeeignet für eine Prüfung sind Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

§ 17

Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten

(1) Der Gewerbetreibende hat dem Prüfer die Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten. Er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

(2) Der Prüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwenden, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Ein Prüfer, der vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist dem Gewerbetreibenden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer

1. Vermögenswerte des Auftraggebers annimmt oder sich zu deren Verwendung ermächtigen läßt, bevor er
 - a) nach § 2 Abs. 1 Sicherheit geleistet oder eine Versicherung abgeschlossen oder
 - b) die in § 2 Abs. 4 Satz 3 bezeichneten Urkunden ausgehändigt hat,
2. entgegen § 2 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2, oder § 7 Abs. 1 Satz 3 die Sicherheit oder Versicherung nicht aufrechterhält,
3. einer Vorschrift des § 3 über die Entgegennahme oder die Ermächtigung zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift des § 4 über die Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers zuwiderhandelt,
5. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 über die getrennte Vermögensverwaltung zuwiderhandelt,
6. entgegen § 9 die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. entgegen § 10 Abs. 1 bis 5 erforderliche Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht ord-

nungsgemäß oder nicht rechtzeitig macht oder Unterlagen oder Belege nicht oder nicht übersichtlich sammelt,

8. entgegen § 11 Satz 1 Nr. 1 bis 3 dem Auftraggeber die dort bezeichneten Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
9. einer Vorschrift des § 13 über die Verwahrung, Kennzeichnung oder Aufzeichnung von Werbematerial zuwiderhandelt,
10. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsunterlagen nicht während der vorgeschriebenen Frist aufbewahrt,
11. entgegen § 15 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 Maßnahmen der Überwachung nicht duldet,
12. entgegen § 16 Abs. 1 der zuständigen Behörde den Prüfungsbericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
13. den Duldungs- oder Mitwirkungspflichten des § 17 Abs. 1 nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 19

(Aufhebung von Vorschriften)

§ 20

Übergangsvorschriften

(1) Gewerbetreibende, die Vermögenswerte des Auftraggebers nach den §§ 3 oder 7 Abs. 1 in der bis zum 28. Februar 1991 geltenden Fassung abzusichern haben, können die Verträge weiterhin nach diesen Vorschriften abwickeln.

(2) Betreuungsunternehmen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des § 22c Abs. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, die diese Eigenschaft verlieren, dürfen Vermögenswerte des Auftraggebers von diesem Zeitpunkt an nur noch unter den Voraussetzungen der §§ 2 bis 7 entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen.

§ 21

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

§ 22

(Inkrafttreten)

**Verordnung
zur Änderung der Wahlordnungen zum Mitbestimmungsgesetz**

Vom 9. November 1990

Auf Grund des § 39 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1
Änderung
der Ersten Wahlordnung
zum Mitbestimmungsgesetz**

Die Erste Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz vom 23. Juni 1977 (BGBl. I S. 861) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Wahlmänner“ und seine Beugungsformen werden nach § 55 in den Überschriften des Dritten Abschnitts, des Ersten Unterabschnitts und des Ersten Titels, in den Hinweisen auf die §§ 56, 57, 58 und 59, nach § 65 in der Überschrift des Dritten Titels, nach § 70 in der Überschrift des Vierten Titels, in dem Hinweis auf § 74, nach § 79 in der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts, in dem Hinweis auf § 83, nach § 105 in der Überschrift des Dritten Abschnitts und in dem Hinweis auf § 107 jeweils durch das Wort „Delegierte“ oder seine entsprechende Beugungsform ersetzt.
 - b) Das Wort „Wahlmännerversammlung“ wird nach § 79 in der Überschrift des Ersten Titels, in dem Hinweis auf § 80, nach § 83 in der Überschrift des Dritten Titels und in dem Hinweis auf § 107 jeweils durch das Wort „Delegiertenversammlung“ ersetzt.
 - c) Das Wort „Wahlmännerliste“ wird nach § 79 in der Überschrift des Ersten Titels sowie in den Hinweisen auf die §§ 81, 82 und 106 jeweils durch das Wort „Delegiertenliste“ ersetzt.
2. Das Wort „Wahlmänner“ und seine Beugungsformen werden in § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3 und 6, Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3, § 13 Abs. 1, § 36 Abs. 2, nach § 55 in den Überschriften des Dritten Abschnitts, des Ersten Unterabschnitts und des Ersten Titels, in der Überschrift von § 56 und in § 56 Abs. 1, in der Überschrift von § 57 und in § 57 Satz 1 und 2, in der Überschrift von § 58 und in § 58 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, 4, 5 und 6, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 6 Satz 1 und 2, in der Überschrift von § 59 und in § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, 3, 5, 6, 12 bis 20, 22, 24 und 26, Abs. 2, § 60 Abs. 1, § 65 Abs. 2, nach § 65 in der Überschrift des Dritten Titels, in § 66 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 und 4, § 70 Abs. 2 Satz 1 und 2, nach § 70 in der Überschrift des Vierten Titels, in § 73 Abs. 1, in der Überschrift von § 74 und in § 74 Abs. 1 und 2, im Eingangshalbsatz von § 77 und in § 77 Nr. 6 Buchstabe a, § 78 Abs. 2, § 79, nach § 79 in der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts, in § 80 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 und 3, in § 81 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, in der Überschrift von § 83 und in § 83 Abs. 1 Satz 1, Eingangshalbsatz und Nr. 1, 4 bis 7, 9, 10, 12, 13 und 15, Abs. 3 und 4, § 84, § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 und Abs. 2, § 90 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, 3 und 4, § 93 Abs. 1 Satz 1 und 4, Abs. 2, 3 und 4, § 96 Abs. 1 und 3, § 103 Abs. 1 und 3, nach § 105 in der Überschrift des Dritten Abschnitts, in § 106 Abs. 1 und 2 Satz 1 und in der Überschrift von § 107 sowie in § 107 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Nr. 4, 5 und 9 jeweils durch das Wort „Delegierte“ oder seine entsprechende Beugungsform ersetzt.
3. Das Wort „Ersatzmänner“ wird in § 77 durch das Wort „Ersatzdelegierten“ ersetzt. In § 83 Abs. 3 wird das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Ersatzdelegierten“ ersetzt.
4. Das Wort „Wahlmännerversammlung“ wird nach § 79 in der Überschrift des Ersten Titels, in der Überschrift von § 80 und in § 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, § 81 Abs. 3, § 83 Abs. 1 Satz 1, Eingangshalbsatz und Nr. 2, 4, 8 und 17, nach § 83 in der Überschrift des Dritten Titels, in § 84, § 85 Abs. 1, § 89, § 98 Abs. 1 und in der Überschrift von § 107 sowie in § 107 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Nr. 6 und 10 jeweils durch das Wort „Delegiertenversammlung“ ersetzt.
5. Das Wort „Wahlmännerliste“ wird nach § 79 in der Überschrift des Ersten Titels, in der Überschrift von § 81 und in § 81 Abs. 1 und 3, in der Überschrift von § 82 und in § 82 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2, § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 90 Abs. 3, in der Überschrift von § 106 sowie in § 106 Abs. 2 und in § 107 Abs. 3 Nr. 5 bis 7 jeweils durch das Wort „Delegiertenliste“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung
der Zweiten Wahlordnung
zum Mitbestimmungsgesetz**

Die Zweite Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz vom 23. Juni 1977 (BGBl. I S. 893) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Wahlmänner“ und seine Beugungsformen werden nach § 60 in den Überschriften des Dritten Abschnitts, des Ersten Unterabschnitts und des Ersten Titels, in den Hinweisen auf die §§ 61, 62, 63 und 66, nach § 72 in der Überschrift des Dritten Titels, nach § 77 in der Überschrift des Vierten Titels, in dem Hinweis auf § 81, nach § 86 in der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts, in dem

Hinweis auf § 90, nach § 112 in der Überschrift des Dritten Abschnitts, in dem Hinweis auf § 114, nach § 123 in der Überschrift des Dritten Unterabschnitts, in dem Hinweis auf § 124, nach § 130 in der Überschrift des Dritten Unterabschnitts und in dem Hinweis auf § 131 jeweils durch das Wort „Delegierte“ oder seine entsprechende Beugungsform ersetzt.

- b) das Wort „Wahlmännerversammlung“ wird nach § 86 in der Überschrift des Ersten Titels, in dem Hinweis auf § 87, nach § 90 in der Überschrift des Dritten Titels und in dem Hinweis auf § 114 jeweils durch das Wort „Delegiertenversammlung“ ersetzt.
- c) Das Wort „Wahlmännerliste“ wird nach § 86 in der Überschrift des Ersten Titels sowie in den Hinweisen auf die §§ 88, 89 und 113 jeweils durch das Wort „Delegiertenliste“ ersetzt.
2. Das Wort „Wahlmänner“ und seine Beugungsformen werden in § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 6, Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 und 3, § 14 Abs. 1, § 38 Abs. 2, nach § 60 in den Überschriften des Dritten Abschnitts, des Ersten Unterabschnitts und des Ersten Titels, in der Überschrift von § 61 und in § 61 Abs. 1, in der Überschrift von § 62 und in § 62 Satz 1 und 2, in der Überschrift von § 63 und in § 63 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, 4, 5 und 6, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 6 Satz 1 und 2, § 64 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 3, § 65 Abs. 1, Eingangshalbsatz und Nr. 1 bis 3 und 6, Abs. 2, in der Überschrift von § 66 und in § 66 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2, 3, 5, 6, 12 bis 20, 22, 24 und 26, Abs. 2, § 67 Abs. 1, § 72 Abs. 2, nach § 72 in der Überschrift des Dritten Titels, in § 73 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 und 4, § 77 Abs. 2 Satz 1 und 2, nach § 77 in der Überschrift des Vierten Titels, in § 80 Abs. 1, der Überschrift von § 81 und in § 81 Abs. 1 und 2, § 84 Abs. 1, Eingangshalbsatz und Nr. 6 Buchstabe a, § 85 Abs. 2, § 86, nach § 86 in der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts, in § 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 3, § 88 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, in der Überschrift von § 90 und in § 90 Abs. 1 Satz 1, Eingangshalbsatz und Nr. 1, 4 bis 7, 9, 10, 12, 13 und 15, Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2, § 91, § 92 Abs. 2, § 93 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3, Abs. 2, § 97 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, 3 und 4, § 100 Abs. 1 Satz 1 und 4, Abs. 2, 3 und 4, § 103 Abs. 1 und 3, § 110 Abs. 1 und 3, nach § 112 in der Überschrift des Dritten Abschnitts, in § 113 Abs. 1 und 2, in der Überschrift von § 114 und in § 114 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Nr. 4, 5 und 9, § 118, nach § 123 in der Überschrift des Dritten Unterabschnitts, in der Überschrift von § 124 und in § 124 Abs. 1, § 125 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2, 5, 6 und 12, § 126 Abs. 4 und 5, § 127 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstaben a, b und c, Nr. 5 Buchstaben a, b und c, nach § 130 in der Überschrift des Dritten Unterabschnitts, in der Überschrift von § 131 und in § 133 Satz 3 Nr. 1 und 4 jeweils durch das Wort „Delegierte“ oder seine entsprechende Beugungsform ersetzt.
3. Das Wort „Ersatzmänner“ wird in § 84 durch das Wort „Ersatzdelegierten“ ersetzt. In § 90 Abs. 3 wird das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Ersatzdelegierten“ ersetzt.
4. Das Wort „Wahlmännerversammlung“ wird nach § 86 in der Überschrift des Ersten Titels, in der Überschrift

von § 87 und in § 87 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 3, § 88 Abs. 3, § 90 Abs. 1 Satz 1, Eingangshalbsatz und Nr. 2, 4, 8 und 17, nach § 90 in der Überschrift des Dritten Titels, in § 91, § 92 Abs. 1, § 96, § 105 Abs. 1, in der Überschrift von § 114 und in § 114 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Nr. 6 und 10, § 125 Abs. 1, § 126 Abs. 2 und 3 und in § 132 jeweils durch das Wort „Delegiertenversammlung“ ersetzt.

5. Das Wort „Wahlmännerliste“ wird nach § 86 in der Überschrift des Ersten Titels, in der Überschrift von § 88 sowie in § 88 Abs. 1 und 3, in der Überschrift von § 89 sowie in § 89 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2, § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 97 Abs. 3, in der Überschrift von § 113 sowie in § 113 Abs. 2, § 114 Abs. 3 Nr. 5 bis 7 und in § 131 Abs. 2 jeweils durch das Wort „Delegiertenliste“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Dritten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz

Die Dritte Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz vom 23. Juni 1977 (BGBl. I S. 934) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Wahlmänner“ und seine Beugungsformen werden nach § 61 in den Überschriften des Dritten Abschnitts, des Ersten Unterabschnitts und des Ersten Titels, in den Hinweisen auf die §§ 62, 63, 64 und 67, nach § 73 in der Überschrift des Dritten Titels, nach § 78 in der Überschrift des Vierten Titels, in dem Hinweis auf § 82, nach § 87 in der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts, in dem Hinweis auf § 91, nach § 113 in der Überschrift des Dritten Abschnitts, in dem Hinweis auf § 115, nach § 124 in der Überschrift des Dritten Unterabschnitts, in dem Hinweis auf § 125, nach § 131 in der Überschrift des Dritten Unterabschnitts und in dem Hinweis auf § 132 jeweils durch das Wort „Delegierte“ oder seine entsprechende Beugungsform ersetzt.
- b) Das Wort „Wahlmännerversammlung“ wird nach § 87 in der Überschrift des Ersten Titels, in dem Hinweis auf § 88, nach § 91 in der Überschrift des Dritten Titels und in dem Hinweis auf § 115 jeweils durch das Wort „Delegiertenversammlung“ ersetzt.
- c) Das Wort „Wahlmännerliste“ wird nach § 87 in der Überschrift des Ersten Titels sowie in den Hinweisen auf die §§ 89, 90 und 114 jeweils durch das Wort „Delegiertenliste“ ersetzt.
2. Das Wort „Wahlmänner“ und seine Beugungsformen werden in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 6, Satz 3, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Satz 3, § 15 Abs. 1, § 39 Abs. 2, nach § 61 in den Überschriften des Dritten Abschnitts, des Ersten Unterabschnitts und des Ersten Titels, in der Überschrift von § 62 und in § 62 Abs. 1 Satz 1, Eingangshalbsatz und Nr. 1 und 2, Satz 2, in der Überschrift von § 63 und in § 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, in der Überschrift von § 64 und in § 64 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, 3, 4 Satz 1, 4, 5 und 6, Abs. 5, 6 und 7 Satz 1 und 2, § 65 Abs. 1 und 2 Satz 1,

- 2 und 3, § 66 Abs. 1, Eingangshalbsatz und Nr. 1 bis 3 und 6, Abs. 2, in der Überschrift von § 67 und in § 67 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, 3, 5, 6, 12 bis 20, 22, 24 und 26, Abs. 2, § 68 Abs. 1, § 73 Abs. 2, nach § 73 in der Überschrift des Dritten Titels, in § 74 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 und 4, § 78 Abs. 2 Satz 1 und 2, nach § 78 in der Überschrift des Vierten Titels, in § 81 Abs. 1, in der Überschrift von § 82 und in § 82 Abs. 1 und 2, § 85 Abs. 1, Eingangshalbsatz und Nr. 6 Buchstabe a, § 86 Abs. 2, § 87, nach § 87 in der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts, in § 88 Abs. 1 und 2 Satz 2 und 3, § 89 Abs. 1 und 2, in der Überschrift von § 91 und in § 91 Abs. 1 Satz 1, Eingangshalbsatz und Nr. 1, 4 bis 7, 9, 10, 12, 13 und 15, Abs. 3 und 4 Satz 1, 2 und 3, § 92, § 93 Abs. 2, § 94 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3, Abs. 2, § 98 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, 3 und 4, § 101 Abs. 1 Satz 1 und 4, Abs. 2, 3 und 4, § 104 Abs. 1 und 3, § 111 Abs. 1 und 3, nach § 113 in der Überschrift des Dritten Abschnitts, in § 114 Abs. 1 und 2, in der Überschrift von § 115 und in § 115 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Nr. 4, 5 und 9, § 119, nach § 124 in der Überschrift des Dritten Unterabschnitts, in der Überschrift von § 125 und in § 125 Abs. 1, § 126 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2, 5, 6 und 12, § 127 Abs. 4 und 5, § 128 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstaben a, b und c, Nr. 5 Buchstaben a, b und c, nach § 131 in der Überschrift des Dritten Unterabschnitts, in der Überschrift von § 132 und in § 134 Satz 3 Nr. 1 und 4 jeweils durch das Wort „Delegierte“ oder seine entsprechende Beugungsform ersetzt.
3. Das Wort „Ersatzmänner“ wird in § 85 durch das Wort „Ersatzdelegierten“ ersetzt. In § 91 Abs. 3 wird das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Ersatzdelegierten“ ersetzt.
4. Das Wort „Wahlmännerversammlung“ wird nach § 87 in der Überschrift des Ersten Titels, in der Überschrift von § 88 sowie in § 88 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 3, § 89 Abs. 3, § 91 Abs. 1 Satz 1, Eingangshalbsatz und Nr. 2, 4, 8 und 17, nach § 91 in der Überschrift des Dritten Titels, in § 92, § 93 Abs. 1, § 97, § 106 Abs. 1, in der Überschrift von § 115 und in § 115 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Nr. 6 und 10, § 126 Abs. 1, § 127 Abs. 2 und 3 sowie in § 133 jeweils durch das Wort „Delegiertenversammlung“ ersetzt.
5. Das Wort „Wahlmännerliste“ wird nach § 87 in der Überschrift des Ersten Titels, in der Überschrift von § 89 und in § 89 Abs. 1 und 3, in der Überschrift von § 90 und in § 90 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2, § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 98 Abs. 3, in der Überschrift von § 114 und in § 114 Abs. 2, § 115 Abs. 3 Nr. 5 bis 7 und in § 132 Abs. 2 jeweils durch das Wort „Delegiertenliste“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Bonn, den 9. November 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Kostenverordnung
für Maßnahmen bei der Beförderung
gefährlicher Güter
(GGKostV)**

Vom 13. November 1990

Auf Grund

- des § 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121),
- des § 6a Abs. 1 bis 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist,
- des durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügten § 34a des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) und
- des § 18 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086)

verordnet der Bundesminister für Verkehr sowie

auf Grund des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

**Gebührenpflichtige Tatbestände,
Gebührensätze**

Für Amtshandlungen einschließlich der Prüfungen und Untersuchungen im Sinne des § 12 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

Artikel 2

Änderung von Rechtsverordnungen

(1) Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1489), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Amtshandlungen, einschließlich der Prüfungen und Untersuchungen im Sinne des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes, des § 34a des Fahrlehrergesetzes und des § 18 des Kraftfahrersachverständigengesetzes werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage).“

2. Die Anlage zu § 1 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

a) Im 2. Abschnitt wird Teil F aufgehoben; Teil G wird Teil F.

b) Der 3. Abschnitt wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte „der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR),“ gestrichen.

bb) Teil B wird aufgehoben; Teil C wird Teil B.

(2) In der Anlage zu § 2 Abs. 1 (Gebührenverzeichnis) der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seeberufsgenossenschaft vom 23. September 1983 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2667), werden die Nummern 902 bis 905 aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden übernächsten Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. November 1990

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Gebührenverzeichnis**Inhaltsübersicht****I. Teil: Allgemeine Gebühren****II. Teil: Straßenverkehr**

1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich
3. Abschnitt: Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) sowie der für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO zuständigen Stellen und Personen

III. Teil: Eisenbahnverkehr

1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich
3. Abschnitt: Gebühren der Zulassungs- und Prüfstellen
4. Abschnitt: Gebühren für die Abnahme und die wiederkehrenden Prüfungen

IV. Teil: Seeschiffsverkehr

1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich

I. Teil: Allgemeine Gebühren

Gebühren- nummer	Gegenstand	Gebühr DM
001	Überwachung des Unternehmens oder Betriebes. Die Gebühren werden nach Nummer 013 berechnet.	
002	Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen Werden für einen Auftraggeber mehrere Prüfungen an einem oder mehreren Tanks unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden bei Prüfungen nach den Nummern 222 bis 224 und 613 bis 615 berechnet: für die 2. Prüfung 85 v. H. für die 3. und jede weitere Prüfung 75 v. H. Die Berechnung der Gebühren beginnt mit der höchsten Gebühr.	
003	Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden Kann eine Prüfung an dem vorgesehenen Tag aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 211 bis 225 bzw. 511 bis 616 erhoben werden.	
004	Werden Genehmigungs-/Zulassungsverfahren aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der das Verfahren veranlaßt hat, nicht zu Ende geführt, werden Gebühren nach dem angefallenen Zeitaufwand berechnet.	

Gebühren- nummer	Gegenstand	Gebühr DM
005	Terminzuschläge Für Prüfungen, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, ist auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. zu erheben. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so ist auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. zu erheben.	
006	Reisezeiten Für die im Zusammenhang mit der Prüftätigkeit anfallende Reisezeit wird für jede begonnene Viertelstunde berechnet. Werden Prüfungen bei mehreren Auftraggebern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.	30,—
007	Für Entscheidungen über die – Genehmigung/Zulassung der Versandstückmuster für Stoffe der Klasse 7 Anlage Anhang VII zu GGVE/RID, Anlage A Anhang A.7 zu GGVS/ADR und Nummer 12.1 Klasse 7 des IMDG-Codes deutsch – Genehmigung der Beförderung Anlage Anhang VII zu GGVE/RID, Anlage A Anhang A.7 zu GGVS/ADR und Nummer 12.2 Klasse 7 des IMDG-Codes deutsch einschließlich der Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und der vorlaufenden Prüfungen, werden Gebühren nach Zeitaufwand von der zuständigen Behörde nach der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.	
008	Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) und des Bundesinstituts für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT) werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäß der Kostenverordnung der jeweils zuständigen Behörde berechnet.	
009	Für die Anerkennung von Lehrgängen und für die Bekanntgabe von Lehrgangsveranstaltungen nach § 2 Abs. 2 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sowie für die Ausstellung von Bescheinigungen und die Anerkennung von Lehrgängen nach Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 bis 3 der Gefahrgutverordnung Straße und des ADR-Übereinkommens werden Gebühren auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 und 7 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechtes der Industrie- und Handelskammern berechnet.	
010	Anordnung der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten oder eines anderen Gefahrgutbeauftragten (§ 1 Abs. 2 und 3 GbV).	50,— bis 550,—
011	Anordnung der Abberufung eines Gefahrgutbeauftragten (§ 1 Abs. 3 GbV).	50,— bis 550,—
012	Für Prüfungen der Tankcontainer werden Gebühren nach den Nummern 221 bis 225.6 berechnet.	
013	Sonstige Prüfungen Für andere als die aufgeführten Prüfungen werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfungsfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen je begonnene Viertelstunde	30,—
014	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Berechtigte dazu Anlaß gegeben hat	40,— bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurück-

Gebühren- nummer	Gegenstand	Gebühr DM
		genommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erhe- ben wäre
015	Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen	Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach § 15 VwKostG
016	Erfolgreiche Widerspruchsverfahren	Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefoch- tene Amtshand- lung, minde- stens jedoch 50,-

II. Teil: Straßenverkehr

Gebühren- nummer	Gegenstand	Gebühr DM
1. Abschnitt: Gebühren des Bundes		
100	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung, daß ein Gleisanschluß, Container- oder Huckepackverkehr auf der Schiene nicht möglich ist, einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung (§ 7 Abs. 5 Satz 1 GGVS).	60,-
101	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung, daß ein Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist, einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung (§ 7 Abs. 5 Satz 2 GGVS).	60,-
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich		
102	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung der Ausnahmezulassung (§ 5 Abs. 1 GGVS).	50,- bis 550,-
103	Entscheidung über die Zulassung des Baumusters eines festverbundenen Tanks, eines Aufsetztanks oder einer Gefäßbatterie einschließlich der Ausfertigung des Zulassungsbescheids (§ 6 Abs. 1 GGVS).	100,- bis 300,-
104	Entscheidung über die Fahrwegbestimmung für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter einschließlich der Ausfertigung des Bescheids über die Fahrwegbestimmung (§ 7 Abs. 3 GGVS).	50,- bis 150,-
105	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung, daß kein Gleisanschluß-, Container- oder Huckepackverkehr möglich ist, einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung (§ 7 Abs. 5 Satz 5 oder 6 GGVS).	60,-
106	Entscheidung über die Ausstellung einer Bescheinigung der besonderen Zulassung von Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten Typ III einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung für den grenzüberschreitenden Verkehr (Rn. 10 282 Abs. 2 und 11 282 Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR) sowie von Beförderungseinheiten für Tankcontainer (Rn. 10 283 ADR).	30,-
107	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bescheinigung der besonderen Zulassung einschließlich der Ergänzung der Bescheinigung für den grenzüberschreitenden Verkehr (Rn. 10 282 Abs. 4, 10 283 und 11 282 ADR).	30,-

Gebühren- nummer	Gegenstand	Gebühr DM
108	Bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde werden für jede begonnene weitere Viertelstunde in den Fällen der Nummern 102, 103 und 104 erhoben	30,-
109	Sonstige Amtshandlungen	30,- je begonnene Viertelstunde
3. Abschnitt: Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) sowie der für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO zuständigen Stellen und Personen.		
1. Fahrzeug		
211	Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme nach GGVS/ADR, einschließlich der Ausfertigung der Prüfbescheinigung und Eintragung des Vermerks in den Fahrzeugschein oder der Ausfertigung des Berichts über die Untersuchung nach ADR	
211.1	Prüfung der Kennzeichnung und der Einhaltung der Anforderungen an das Fahrzeug und seine Ausrüstung (§ 6 Abs. 4 GGVS, Rn. 10 282 Abs. 1 ADR)	110,-
211.2	wie Gebührennummer 211.1, jedoch ohne Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Rn. 10 220 Abs. 2 (Brandschutz) und nach Rn. 10 251 (elektrische Ausrüstung)	55,-
212	Wiederkehrende Prüfung der elektrischen Ausrüstung (§ 6 Abs. 5 GGVS)	65,-
213	Prüfung nach § 6 Abs. 6 GGVS bzw. Untersuchung nach Rn. 10 282 Abs. 4 ADR, jeweils im Rahmen einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO	
213.1	eines Tankfahrzeugs	45,-
213.2	eines Zugfahrzeugs, eines Trägerfahrzeugs für Aufsetztanks oder Gefäßbatterien oder einer Beförderungseinheit Typ III	35,-
214	Wenn die unter den Gebührennummern 211 und 213 beschriebenen Prüfungen/Untersuchungen gleichzeitig nach GGVS und nach dem ADR durchgeführt werden, erhöht sich die einzelne Gebühr um jeweils	30,-
215	Nachprüfungen im Anschluß an Prüfungen nach den Gebührennummern 211 bis 213 je Prüfung	30,-
2. Tanks		
Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Gefäßbatterien		
221	Baumusterprüfungen	
221.1	Für die Vorprüfung der Antragsunterlagen werden Gebühren nach Nummer 013 berechnet.	
221.2	Für die übrigen im Rahmen der Baumusterprüfung anfallenden Prüfungen gelten die Gebühren nach Nummer 222.	
222	Prüfung vor Inbetriebnahme (Rn. 211 150, 212 150 GGVS/ADR)	bis 7 500 l über 7 500 bis 20 000 l über 20 000 l
222.1	Bauprüfung und innere Prüfung	235,- 280,- 370,-
222.2	Äußere Prüfung (Übereinstimmung mit dem Baumuster)	230,- 290,- 375,-
222.3	Druckprüfung	145,- 175,- 200,-
222.4	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile	95,- 95,- 95,-

Gebühren- nummer	Gegenstand			Gebühr DM
222.5	Prüfung der elektrischen Ausrüstung/Brandschutz (§ 6 Abs. 2 GGVS, Rn. 10 282 Abs. 1 ADR)	65,-	65,-	65,-
223	Wiederkehrende Prüfung (Hauptprüfung) (Rn. 211 151, 212 151 GGVS/ADR)	bis 7 500 l	über 7 500 bis 20 000 l	über 20 000 l
223.1	Innere Prüfung	145,-	175,-	200,-
223.2	Äußere Prüfung	40,-	60,-	80,-
223.3	Druckprüfung	145,-	175,-	200,-
223.4	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile	95,-	95,-	95,-
223.5	Prüfung der elektrischen Ausrüstung/Brandschutz (§ 6 Abs. 5 GGVS, Rn. 10 282 Abs. 4 ADR)	65,-	65,-	65,-
224	Dichtheitsprüfung Tank/Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile, Prüfung der elektrischen Ausrüstung/Brandschutz (Zwischenprüfung) (Rn. 211 152, 212 152 GGVS/ADR)	bis 7 500 l	über 7 500 bis 20 000 l	über 20 000 l
224.1	Dichtheitsprüfung Tank (Rn. 211 152, 212 152 GGVS/ADR)/ Äußere Prüfung, Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile (Rn. 211 152, 212 152 GGVS/ADR)	290,-	330,-	375,-
224.2	Prüfung der elektrischen Ausrüstung-Brandschutz (§ 6 Abs. 5 GGVS, Rn. 10 282 Abs. 4 ADR)	65,-	65,-	65,-
225	Sonderregelungen			
225.1	Werden im Zusammenhang mit den Prüfungen vor Inbetriebnahme oder wiederkehrend Armaturen im ausgebauten Zustand einer Funktionsprüfung unterzogen, wird für jede Funktionsprüfung berechnet			20,-
225.2	Angeordnete Prüfungen Für angeordnete Prüfungen werden Gebühren wie für die entsprechenden erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen erhoben.			
225.3	Für die Gebührenbemessung wird bei allen Prüfungen der Gesamtfassungsraum in Litern zugrundegelegt.			
225.3.1	Bei Tanks, die durch Trennwände unterteilt sind, wird bei der Hauptprüfung und der Zwischenprüfung ein Zuschlag von je Abteil erhoben, sofern die Prüfung der Abteile getrennt erfolgt.			30,-
225.4	Bei der Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile nach den Nummern 222.4, 223.4 und 224.1 wird bei Behältern zum Transport verdichteter, verflüssigter oder unter Druck gelöster Gase (Klasse 2) das 1,3fache der jeweiligen Gebühr erhoben.			
225.5	Für die Bauprüfung wird bei Tanks zum Transport von tiefgekühlten verflüssigten Gasen der Ziffer 7 und 8 der Klasse 2 (vakuumisolierte Behälter) das 1,8fache der jeweiligen Gebühr erhoben.			
225.6	Vakuummessung des Isolierraumes (Rn. 211 256 GGVS/ADR)			65,-

III. Teil: Eisenbahnverkehr

Gebühren- nummer	Gegenstand	Gebühr DM	
1. Abschnitt: Gebühren des Bundes			
311	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung der Ausnahmezulassung (§ 5 Abs. 1 Gefahrgutverordnung Eisenbahn – GGVE)	50,- bis 550,-	
312	Registrierung für die Inanspruchnahme einer Ausnahmezulassung	40,-	
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich			
411	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung der Ausnahmezulassung (§ 5 Abs. 1 GGVE)	50,- bis 550,-	
3. Abschnitt: Gebühren der Zulassungs- und Prüfstellen			
511	Tanks der Kesselwagen (§ 6 GGVE, Anhang XI der Anlage zur GGVE)		
511.1	Für die Vorprüfung der Antragsunterlagen werden Gebühren nach Nummer 013 berechnet (§ 6 GGVE, Anhang XI der Anlage zur GGVE).		
511.2	Für die nachstehenden Prüfungen – erstmalige Zulassung eines Baumusters – Nachträge zu Zulassungen durch Änderungen oder Ergänzungen – Prüfung und Genehmigung von Umbauten – Zulassung nach Übergangsrecht werden Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Nummer 013 berechnet.		
4. Abschnitt: Gebühren für die Abnahme und die wiederkehrenden Prüfungen			
613	Prüfungen vor Inbetriebnahme der Tanks (Anhang XI Abs. 1.5 der Anlage zur GGVE)	bis 50 000 l	über 50 000 l
613.1	Bauprüfung und innere Prüfung	350,-	420,-
613.2	Äußere Prüfung (Übereinstimmung mit dem Baumuster)	180,-	230,-
613.3	Druckprüfung	250,-	290,-
613.4	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile		
	a) Klasse 2	245,-	245,-
	b) Klasse 3 – 8	130,-	130,-
614	Wiederkehrende Prüfungen (Anhang XI Abs. 1.5 der Anlage zur GGVE)	bis 50 000 l	über 50 000 l
614.1	Innere und äußere Prüfung	290,-	345,-
614.2	Druckprüfung	250,-	290,-
614.3	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile		
	a) Klasse 2	245,-	245,-
	b) Klasse 3 – 8	130,-	130,-
615	Zwischenprüfungen (Anhang XI Abs. 1.5 der Anlage zur GGVE)	bis 50 000 l	über 50 000 l
615.1	Äußere Prüfung, Dichtheits- und Funktionsprüfung der Tanks und der Ausrüstungsteile	380,-	380,-

Gebühren- nummer	Gegenstand	Gebühr DM
616	Sonderregelungen	
616.1	Für die Bauprüfung nach Nummer 613.1 wird bei Behältern zum Transport von tiefgekühlten verflüssigten Gasen der Ziffern 7 und 8 der Klasse 2 (vakuumisolierte Behälter) das 1,8fache der jeweiligen Gebühr erhoben.	
616.2	Vakuumpüfung des Isolierraumes	65,-
616.3	Erstmalige Reißprüfung der Tragleisten	120,-
616.4	Bei Eisenbahnkesselwagen, die nur mit Obenentleerung ausgerüstet sind (z. B. Klasse 3 – 8) werden bei den Nummern 613.3, 613.4, 614.2, 614.3 und 615.1 nur 70 % der jeweiligen Gebühr berechnet.	
616.5	Angeordnete Prüfungen (Anhang XI Abs. 1.5.4 der Anlage zur GGVE) Für Prüfungen im Rahmen von außerordentlichen Prüfungen sind Gebühren wie für die entsprechenden erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen zu entrichten.	
616.6	Einzelne Funktionsprüfungen Werden im Zusammenhang mit den Prüfungen vor Inbetriebnahme oder wiederkehrend Armaturen im ausgebauten Zustand einer Funktionsprüfung unterzogen, wird für jede Funktionsprüfung berechnet.	20,-

IV. Tell: Seeschiffsverkehr

Gebühren- nummer	Gegenstand	Gebühr DM
1. Abschnitt: Gebühren des Bundes		
701	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme einschließlich der Ausfertigung der Ausnahme (§ 3 Gefahrgutverordnung See – GGVSsee)	50,- bis 550,-
702	Ausstellung von Zeugnissen für Tankschiffe, die flüssige Gase oder gefährliche Güter als Massengut befördern durch die See-Berufsgenossenschaft (§ 11a Abs. 3 GGVSsee)	
702.1	Erstausfertigung bis über über über	1 600 BRT/BRZ 1 600 BRT/BRZ 8 000 BRT/BRZ 20 000 BRT/BRZ
		1 000,- 1 600,- 2 000,- 3 000,-
702.2	Erneuerung 50 v. H. der Gebühr nach Nummer 702.1	
702.3	Ersatzausfertigung oder Änderung	60,-
703	Anerkennung der Betriebssicherheit von elektrischen Anlagen in Laderäumen von Seeschiffen, die bestimmte gefährliche Güter befördern durch die See-Berufsgenossenschaft (§ 17 Abs. 1 GGVSsee)	50,- bis 200,-
704	Gebühren für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6, 8 und 9 GGVSsee genannten Behörden des Bundes für Aufgaben, die ihnen im IMDG-Code deutsch unter „zusätzlich gilt“ ausdrücklich zugewiesen sind (§ 2 Abs. 4 GGVSsee) Die Gebühren werden nach Nummer 013 berechnet.	
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich		
801	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung der Ausnahmezulassung (§ 3 Abs. 4 sowie über Erlaubnisse nach § 10 Abs. 2 GGVSsee)	50,- bis 550,-
802	Gebühren für Amtshandlungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Behörden im Landesbereich für Aufgaben, die ihnen im IMDG-Code deutsch unter „zusätzlich gilt“ ausdrücklich zugewiesen sind (§ 2 Abs. 4 GGVSsee) Die Gebühren werden nach Nummer 013 berechnet.	

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Vom 13. November 1990

Auf Grund des § 6a Abs. 2, 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, und des § 18 Abs. 2 und 3 des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1489), wird wie folgt geändert:

Im 3. Abschnitt der Anlage zu § 1 erhalten die Gebührennummern 401 bis 405, 414 bis 416.3, 418 bis 454.2 sowie 499 die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) und § 23 des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. November 1990

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 2)

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
401	Prüfung für eine Fahrerlaubnis	
401.1	der Klasse 1	143,-
401.1 a	der Klasse 1 a	110,-
401.1 b	der Klasse 1 b	78,-
401.2	der Klasse 2	162,-
401.3	der Klasse 3	110,-
401.4	der Klasse 4	78,-
401.5	der Klasse 5	9,-
401.6	der Klassen 1 und 2	285,-
401.6 a	der Klassen 1 a und 2	250,-
401.7	der Klassen 1 und 3	238,-
401.7 a	der Klassen 1 a und 3	205,-
401.8	nach § 15 StVZO	22,-
401.9	Prüfung für eine Bescheinigung nach § 4 a StVZO (Mofa 25)	7,-
401.10	Ausfertigung einer Bescheinigung nach § 4 a StVZO (Mofa 25)	12,-
402	Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	
402.1	in Kraftomnibussen	162,-
402.2	in Taxen und/oder Mietwagen oder Krankenkraftwagen	78,-
403	<p>Wird bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis nur der praktische Teil der Prüfung durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr um 14,- DM, wird nur der theoretische Teil der Prüfung durchgeführt, beträgt sie 14,- DM. In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben.</p> <p>Wird bei Prüfungen nach den Nummern 401.6, 401.6 a, 401.7, 401.7 a der praktische Teil der Prüfung nur für eine Klasse wiederholt, so ist nur die Gebühr für diese Klasse nach Nummer 401, vermindert um 14,- DM, zu entrichten. Verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung nach Anlage XXVI Abschnitt II Nr. 1 und 3 zur StVZO, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.</p>	
404	Prüfung der Sehleistung mit Testgerät	5,-
405	Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise	3,-
414	Prüfung einzelner Fahrzeuge	

	Gutachten nach § 21 StVZO	Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO			Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO	
		einfache	mittlere	umfangreiche		
	1	2	3	4	5	
	DM	DM	DM	DM	DM	
414.1	Mofa, Mokick, Krankenfahrrad oder Anhänger ohne Bremsanlage	47,-	9,-	14,-	27,-	12,- bis 20,-
414.2	Kraftrad	52,-	9,-	14,-	28,-	23,- bis 38,-

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO				Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
		Gutachten nach § 21 StVZO	einfache	mittlere	umfangreiche	
		1	2	3	4	5
		DM	DM	DM	DM	DM
414.3	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2 genannt	80,-	14,-	24,-	46,-	30,- bis 50,-
414.4	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2 und 414.3 genannt	140,-	14,-	28,-	56,-	33,- bis 55,-
414.5	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2, 414.3 und 414.4 genannt	140,-	14,-	36,-	73,-	51,- bis 85,-
Im Bereich einer Technischen Prüfstelle dürfen in einem Land jeweils nur einheitliche Gebühren erhoben werden. Die Höhe der jeweiligen Gebühr kann von der Zustimmung der nach § 13 des Kraftfahrersachverständigengesetzes zuständigen Behörde abhängig gemacht werden.						
414.6	Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxyd (CO) im Abgas bei Leerlauf in den Fällen der Nummer 414 bei Prüfungen aufgrund des § 29 StVZO zusätzlich					3,-
414.7	Prüfung des Abgasverhaltens von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor, Durchführung der Abgassonderuntersuchung nach § 47a StVZO					25,-
415	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge					
415.1	Sichtprüfungen (Nachkontrollen)					7,-
415.2	Nachprüfungen, die über Sichtprüfungen hinausgehen					
415.2.1	Nachprüfungen im Sinne der Nummern 414.1 bis 414.5					$\frac{2}{3}$ der Gebühr für die Prüfung nach Nummer 414
415.2.2	Nachprüfungen im Sinne der Nummer 414.6					3,-
416	Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft Im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO werden zur Gebühr nach Nummer 414 folgende zusätzliche Gebühren erhoben:					
416.1	Kraftomnibusse					32,-
416.2	Taxen, Mietwagen, Krankenfahrzeuge					15,-
416.3	Nachprüfungen					$\frac{2}{3}$ der Gebühr nach Nummer 416
418	Zuteilung einer Prüfplakette aufgrund des § 29 StVZO					1,-
419	Zuteilung einer Prüfplakette aufgrund des § 47a StVZO					1,-
451	Gutachten nach den §§ 3 und 12, 15b und 15c StVZO					
451.1	Mängel des Sehvermögens					147,-
451.2	Körperliche Mängel (Hörvermögen, Bewegungsorgane, Innere Organe)					294,-
451.3	Neurologisch-psychiatrische Mängel					407,-
451.4	Altersbewerber					330,-
451.5	Prüfungsversager					330,-

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
451.6	Tatauffällige	407,-
451.7	Teiluntersuchungen	½ der jeweiligen Gebühr nach Nummer 451
451.8	Nachuntersuchungen	⅔ der jeweiligen Gebühr nach Nummer 451
451.9	Untersuchungen mit mehrfacher Fragestellung gemäß Eignungsrichtlinien in den Fällen nach den Nummern 451.1–451.6	für die Fragestellung mit der höchsten Gebühr den vollen Satz; für alle weiteren Fragestellungen insgesamt ½ der zweithöchsten Gebühr nach den Nummern 451.1–451.6
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 StVZO, Untersuchung eines Bewerbers um eine Fahrerlaubnis	
452.1	der Klassen 1, 1a, 1b, 2 oder 3	151,-
452.2	der Klassen 4 oder 5	128,-
453	Gutachten nach den §§ 15e, 15f und 15i StVZO	
453.1	Untersuchung eines Omnibus-, Taxen- oder Mietwagenfahrers	148,-
453.2	Nachuntersuchung	87,-
454	Gutachten nach den §§ 3 und 33 FahrIG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	266,-
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers auf seine körperliche und geistige Eignung	407,-
499	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 30,- DM je angefangene Viertelstunde erhoben werden.	

**Erste Verordnung
zur Änderung der EG-Recht-Überleitungsverordnung**

Vom 14. November 1990

Auf Grund des § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die EG-Recht-Überleitungsverordnung vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2117) wird wie folgt geändert:

1. Die in Anlage 1 Kapitel I Nr. 5 aufgeführte Maßgabe wird wie folgt gefaßt:

„Die Verordnung wird im Milchwirtschaftsjahr 1990/91 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht angewendet; bis zum 31. März 1991 wird statt dessen der im Anhang 3 zu dieser Anlage aufgeführte II. Abschnitt der vom Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Zweiten Durchführungsbestimmung über die Bildung der Landeskontrollverbände und Erhebung einer Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse vom 21. September 1990 mit folgenden Maßgaben angewendet:

- a) Die Höhe der Abgabe nach § 7 Abs. 1 wird bis zum 31. März 1991 auf 0,63 DM/100 kg Milch, die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 auf 0,32 DM/100 kg Milch festgesetzt.
- b) Haben Milcherzeuger und Ankaufstelle ihren Betriebssitz nicht beide in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet oder nicht beide im übrigen Bundesgebiet, so ist die Ankaufstelle dem Recht unterworfen, das für das Gebiet des Milcherzeugers gilt.
- c) Zuständig für die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe ist die Bundesfinanzverwaltung, soweit nicht die in § 7 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Stelle zuständig ist.
- d) An die Stelle der in § 6 Abs. 3 Satz 2 genannten Republikskasse tritt die Bundeskasse Bremen.“

2. Folgender Anhang 3 wird angefügt:

**„Anhang 3
zu Anlage 1**

**Zweite Durchführungsbestimmung
über die Bildung der Landeskontrollverbände
und Erhebung einer Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse**

Vom 21. September 1990

Auf der Grundlage des § 5 des Tierzuchtgesetzes vom 17. Dezember 1980 (GBl. I Nr. 35), des § 6 des Marktorganisationsgesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I S. 657) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1990 über die Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse – Milchverordnung – (GBl. I S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Errichtung und Aufgaben der Landeskontrollverbände für die Milchproduktion

§§ 1 bis 5

II. Abschnitt

Erhebung der Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse
und ihre Verwendung

§ 6

Erhebung der Mitverantwortungsabgabe

(1) Jeder Milcherzeuger wird einer Mitverantwortungsabgabe unterworfen, soweit die Milch an einen Milch be- oder verarbeitenden Betrieb geliefert wird.

(2) Der Milchaufkäufer behält die Abgabe auf Rechnung der Abgabeschuldner bei der monatlichen Zahlung des Entgelts für die gelieferte Milch ein.

(3) Die Ankaufstelle übersendet dem für ihren Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Tag des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats eine Abgabeanmeldung in zweifacher Ausfertigung, in der die im Liefermonat

insgesamt angelieferte Milch in Kilogramm sowie der insgesamt einbehaltene Abgabebetrag anzugeben sind. Die Ankaufstelle führt den Abgabebetrag bis zum 15. Tag des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats an die Republikskasse ab.

(4) Die Ankaufstelle ist berechtigt, in unrichtiger Höhe einbehaltene Abgabebeträge in der folgenden Abgabeanmeldung zu berichtigen. Dabei sind zuviel einbehaltene Abgaben von dem in der neuen Abgabeanmeldung angemeldeten Betrag abzuziehen und zuwenig einbehaltene Abgaben hinzuzurechnen.

§ 7

Abgabehöhe

(1) Die Höhe der Abgabe beträgt 1 % des jeweiligen Richtpreises für Milch.

(2) Bei Erzeugern, deren tatsächlich verfügbare individuelle Referenzmenge 60 000 kg nicht überschreitet, beträgt die Abgabe 0,5 % des jeweiligen Richtpreises für Milch. Die Kleinerzeugereigenschaft wird am ersten Tag des Erhebungszeitraumes der Mitverantwortungsabgabe durch das zuständige Landratsamt beurteilt und am ersten Tag des darauf folgenden Erhebungszeitraumes überprüft.

§ 8

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung haben die Ankaufstellen den Zolldienststellen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben die Ankaufstellen auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die Zolldienststellen verlangen.

§ 9

Verjährung

Die Ansprüche auf Grund dieser Durchführungsbestimmung verjähren in fünf Jahren; bei hinterzogenen Beträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgaben anzumelden waren. Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 231 der Abgabenordnung der DDR vom 22. Juni 1990 (GBl. I Sdr. 1428) sinngemäß.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Berlin, den 21. September 1990

Ministerium
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft
Haschke
Parlamentarischer Staatssekretär

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Bonn, den 14. November 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen
des Fonds „Kreditabwicklungsfonds“
in das Schuldbuch des Fonds „Kreditabwicklungsfonds“**

Vom 11. November 1990

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 993) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 650-1, veröffentlichten bereinigten Fassung bestimme ich, daß die verzinslichen Schatzanweisungen des Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ den Schuldverschreibungen nach § 21 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-1, veröffentlichten bereinigten Fassung gleichzusetzen sind.

Die Schatzanweisungen können somit in das Schuldbuch eingetragen werden.

Bonn, den 11. November 1990

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
H. Köhler